

Universität Basel

Frauenspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht

Grosse Masterarbeit

Betreuer: Prof. Dr. iur. Peter Uebersax

Beginn der Arbeit: 08. Januar 2015

Abgabe-Datum: 08. Juli 2015

Von: Deran Bamarni
Krozinger Strasse 3
79114 D-Freiburg
Tel.: +41 76 246 87 42
Matrikelnummer: 07-062-193

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	V
Materialienverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XII
Entscheidverzeichnis	XVIII
I. Einleitung	1
II. Rechtsquellen des Flüchtlingsrechts	2
1. Völkerrecht	2
1.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	2
1.1.1 Grundlagen	2
1.1.2 Rechtswirkungen und das Protokoll von 1967	3
1.2 Die Menschenrechtskonvention	4
1.3 Die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau	4
1.4 Die Folterkonvention	5
2. Verfassungsrecht	5
2.1 Asylrecht ist Souveränitätssache	5
2.2 Die Bundesverfassung	5
3. Das Schweizerische Flüchtlingsrecht	6
3.1 Das Asylgesetz	6
3.1.1 Grundlagen	6
3.1.2 Rechtswirkungen	6
a) Asylgewährung	6
b) Wegweisung	7
c) Vorläufige Aufnahme	7
d) Vorübergehender Schutz	8
3.2 Das Asylverfahren	8
3.2.1 Einreichung des Asylgesuchs	8
3.2.2 Verfahrensgrundsätze	9
a) Untersuchungsgrundsatz	9
b) Mitwirkungspflicht	9
c) Beweismass	10

II

3.2.3 Dublinabkommen	11
III. Der Flüchtlingsbegriff	11
1. Definition des Flüchtlingsbegriffs	11
2. Die massgebenden Elemente des Flüchtlingsbegriffs	12
2.1 Das Verlassen des Herkunftslandes	12
2.2 Die ausländische Staatsangehörigkeit	12
2.3 Der Bruch mit dem Verfolgerstaat	12
2.4 Die begründete Furcht vor Verfolgung	13
2.4.1 Ernsthafte Nachteile	13
2.4.2 Kein Schutz durch das Herkunftsland	13
2.4.3 Gezielte Nachteile	14
2.4.4 Verfolgungsmotiv	14
2.4.5 Begründetheit der Verfolgungsfurcht	14
2.5 Kein Ausschlussgrund gemäss Flüchtlingskonvention	15
IV. Phänomen Frauenverfolgung	15
1. Die frauenspezifischen Fluchtgründe	15
1.1 Häusliche Gewalt gegen Frauen	17
1.2 Sexuelle Gewalt gegen Frauen	18
1.3 Weibliche Genitalverstümmelung	20
1.4 Zwangsheirat	21
1.5 Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen	22
1.6 Gewalt im Namen der Ehre	22
1.7 Gesetzliche Diskriminierung	23
1.8 Mitgiftmorde	25
2. Frauenspezifische Fluchtgründe und der geltende Schutzbereich des Flüchtlingsbegriffs	25
2.1 Auslegung der massgebenden Verfolgungselemente im Hinblick auf die frauenspezifischen Fluchtgründe	26
2.1.1 Die Intensität des Verfolgungseingriffs	26
2.1.2 Fehlende Schutzfähigkeit des Herkunftsstaates	29
2.1.3 Die Finalität des Verfolgungseingriffs	35

III

2.1.4 Asylrechtlich relevante Verfolgungsmotive	37
2.1.5 Begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung	42
2.2 Fazit	43
V. Frauen im Asylverfahren	44
1. Hindernisse bei Asylgesuchen von Frauen	45
1.1 Abklärung des Sachverhaltes	45
1.2 Befragungssituation	46
1.3 Beurteilung der Glaubwürdigkeit	47
1.4 Eigenständiges Asylgesuch	49
1.5 Wegweisung	50
2. Fazit	52
VI. Stellung nationaler und internationaler Hilfsorganisationen zu den frauenspezifischen Fluchtgründen	53
1. Terres Des Femmes	53
2. UNO-Flüchtlingshilfe	53
3. Schweizerische Flüchtlingshilfe	54
4. Amnesty International	54
VII. Schlussfolgerungen	55
VIII. Selbstständigkeitserklärung	58

Literaturverzeichnis

Die nachstehenden Werke werden, soweit nicht anders angegeben, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahlen oder Randnummern zitiert.

- | | |
|--|---|
| ACHERMANN ALBERTO/ HRUSCHKA CONSTANTIN | Geschlechtsspezifische Verfolgung, Die schweizerische Praxis vor dem Hintergrund der europäischen und globalen Entwicklungen, Bern 2012. |
| ACHERMANN ALBERTO/HAUSAMMANN CHRISTIN | Handbuch des Asylrechts, herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, 2. Auflage, Bern/Stuttgart 1991. |
| BINDER ANDREA | Frauenspezifische Verfolgung vor dem Hintergrund einer menschenrechtlichen Auslegung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention, Basel/Genf/München 2001. |
| CARONI MARTINA/GRASDORF-MEYER TOBIAS/
OTT LISA/SCHNEIDER NICOLE | Migrationsrecht, 3., stark überarbeitete Auflage, Bern 2014. |
| FOLJANTY LENA/LEMBKE ULRIKE | Feministische Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Baden-Baden 2012. |
| Frauenflüchtlinge in der Schweiz | Handbuch herausgegeben vom Eidg. Büro für Gleichstellung von Frau und Mann mit Unterstützung des Bundesamts für Flüchtlinge BFF und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, Bern 1993 (zit. Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz). |
| GATTIKER MARIO | Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, herausgegeben von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Bern 1999. |
| HAUSAMMANN CHRISTINA | Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriff, herausgegeben vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern |

1992.

- ILLES RUEDI/ SCHREPFER NINA/ SCHERTENLEIB JÜRIG Handbuch zum Asyl- und Wegweisungs- verfahren, herausgegeben von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Bern 2009 (zit. SFH).
- KÄLIN WALTER Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt am Main 1990.
- REGINE KRAMER Frauenspezifische Fluchtgründe im österreichischen Asylrecht, Innsbruck 2009.
- MARUGG MICHAEL Völkerrechtliche Definition des Ausdrucks „Flüchtling“, Ein Beitrag zur Geschichte unter Berücksichtigung sogenannter de-facto- Flüchtlinge, Basel/Frankfurt am Main 1990.
- MEIER YVONNE Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz, Bern 2010.
- SCHOLZ NINA Gewalt im Namen der Ehre, 2014 Wien (zit. LIBISCH).
- Schweizer Asylrecht EU- Standards und internationales Flüchtlingsrecht, Eine Vergleichsstudie, herausgegeben vom UNHCR, Bern 2009.
- Maximen und Garantien im regulären und im beschleunigten Asylverfahren (zit. EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht);
- Die subsidiäre Schutzform (zit. PETERMANN/ KAUFMANN in: Schweizer Asylrecht);
- Vorübergehender Schutz in der Schweiz und in der Europäischen Union (zit. KÄLIN/SCHREPFER in: Schweizer Asylrecht).

GARCIA-MORENO CLAUDIA/RIECHER-RÖSSLER ANITA Violence against Women and Mental Health, Basel 2013 (zit. NIAZ, Violence against Women in South Asia).

WERENFELS SAMUEL Der Begriff des Flüchtlings im Schweizerischen Asylrecht, Bern 1987.

VII

Materialienverzeichnis

Materialien

Asylgesetz Entwurf, Verlängerung der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes, BBL 2014 2103.

Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBL1996 II 1.

Amtliche Publikationen

Amnesty International, Bildungsdossier Frauenhandel, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/frauenhandel> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Amnesty International, Flüchtlingsrecht, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlinsrecht> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Amnesty International, Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/haeusliche-gewalt> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Amnesty International, Sexuelle Gewalt und Misshandlungen, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/sexuelle-und-reproduktive-rechte/frauenrecht-sexuelle-gewalt> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Amnesty International, Stoppt die sexuelle Gewalt an Frauen auf der Flucht, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/frauenrechte/dok/2013/16-tage-gegen-gewalt-an-frauen/syrien-jordanien-sexuelle-gewalt-an-fluechtlingsfrauen> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Amnesty International, Über uns, Eine weltweite Bewegung, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/about/eine-weltweite-bewegung> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Amnesty International, Zahlen und Fakten zur Schweizer Sektion, abrufbar unter:

<http://www.amnesty.ch/de/about/amnesty-schweiz> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Bride-Burning: „The Elphant In The Room“ Is Out Of Control, Avnita Lakhani, abrufbar unter:

<http://digitalcommons.pepperdine.edu/drlj/vol5/iss2/3/> (zuletzt besucht 10. Juni 2015).

VIII

Bundesamt für Migration, Stellung der Frauen in der Asylpolitik- Würdigung frauen- bzw. geschlechtsspezifischer Aspekte im Asylverfahren, abrufbar unter:
https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2005/ref_2005-10-261.html#
(zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Focus Online, Flüchtlinge im Mittelmeer, Seit Beginn 2015: Mehr als 100.000 Menschen geflohen, abrufbar unter:
http://www.focus.de/politik/ausland/fluechtlinge-im-mittelmeer-seit-beginn-2015-mehr-als-100-000-menschen-geflohen_id_4739120.html (zuletzt besucht 10. Juni 2015).

Gutachten von Prof. Markus Schefer, Drohende häusliche Gewalt als Hinderniss der Ausweisung, abrufbar unter:
<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/rechtsprechung/ark-anerkennt-verfolgung-geschlechts> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

The Sydney Morning Herald World (SMH), India burning brides and ancient practice is on the rise, abrufbar unter:
<http://www.smh.com.au/world/india-burning-brides-and-ancient-practice-is-on-the-rise-20150130-12r4j1.html> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Kindernothilfe, Schnitte in Körper und Seele, abrufbar unter:
<http://www.kindernothilfe.de/genitalverstuemmelung.html> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse Äthiopien: Gewalt gegen Frauen, abrufbar unter:
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunfts-laender/afrika/athiopien.html> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Über uns, abrufbar unter:
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/ueber-uns.html> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tätigkeitsfelder, abrufbar unter:
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/ueber-uns/taetigkeitsfelder.html> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Begriffserklärung Häusliche und sexualisierte Gewalt, abrufbar unter:
<http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/1188-begriffsklaerung> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Dossier Frauenflüchtlinge, abrufbar unter:
<http://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/frauenfluechtlinge> (zuletzt besucht 10. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Ehrenmord, abrufbar unter:

<https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/ak-tuelles/archiv/764-neue-studie-zu-ehrenmorden-veroeffentlicht-terre-des-femmes-sieht-sich-in-ih-rer-arbeit-bestaetigt> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Formen und Ausmasse häuslicher Gewalt, abrufbar unter:

<https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/404-formen-und-ausmasse-haeuslicher-gewalt> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Frauen im Asylverfahren, Die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe in der Schweizer Asylpraxis, abrufbar unter:

<http://www.terre-des-femmes.ch/de/publikationen/grundlagenforschung/72-studie-frauen-im-asyl-verfahren> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Stellungnahme zur geplanten Abschaffung des Botschaftsverfahrens, abrufbar unter:

<http://www.terre-des-femmes.ch/de/politische-arbeit/stellungnahmen> (zuletzt besucht 12. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Studie zu weiblichen Genitalverstümmelung 2005, abrufbar unter:

<http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstueemmelung2/informationsquellen/tdf-material> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

Terre Des Femmes, Über uns, abrufbar unter:

<http://www.terre-des-femmes.ch/de/ueber-uns> (zuletzt besucht 15. Juni 2015).

UNFPA, The State of World Population 2000, abrufbar unter:

<http://www.unfpa.org/publications/state-world-population-2000> (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

UNHCR, Über 50 Millionen weltweit auf der Flucht, abrufbar unter:

<http://www.unhcr.de/home/artikel/2cadec7ad82a795cc394fde14cfe54f0/ueber-50-millionen-weltweit-auf-der-flucht.html> (zuletzt besucht 10. Juni 2015).

UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 1979, abrufbar unter:

[http://www.unhcr.ch/recht/internat-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1\[catid\]=18](http://www.unhcr.ch/recht/internat-fluechtlingsrecht.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1[catid]=18) (zuletzt besucht 9. Juni 2015).

UNO-Flüchtlingshilfe, Frauenflüchtlinge, abrufbar unter:

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/themen/fluechtlingsfrauen.html> (zuletzt besucht (15. Juni 2015)).

UNO-Flüchtlingshilfe, Über uns, abrufbar unter:

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/ueber-uns.html> (zuletzt besucht 15. Juni 21015).

World Health Organization, Female Geintal Mutilation abrufbar unter:

<http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en> (zuletzt besucht am 9. Juni 2015).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/RES/217 A (III)
a.F.	alte Fassung
AI	Amnesty International
ARK	Asylrekurskommission
Art.	Artikel
AsylG	Asygesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
BBL	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, SR 173.110
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft vom 18. April 1999,
SR 101

BVGE	Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, Frauenrechtskonvention, SR 0.108
d.h.	das heisst
DV	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (EU) Nr. 604/2013
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
Erw.	Erwägung

XIII

EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
FGM	Female Genital Mutilation
FoK	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, UN-Folter- konvention, SR 0.105
Genfer Abkommen IV	Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, SR 0.518.51
GFK	Abkommen über die Rechts- stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
INS	Immigration and Naturalization Service
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von

XIV

IRO	International Refugee Organization
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Kinderschutzkonvention, SR 0.107
lit.	litera
Protokoll von 1967	Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, SR 0.142.301
QRL	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Qualifikationsrichtlinie (Neufassung)
QRL 2004/83/EG	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Qualifikationsrichtlinie (alte Fassung)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEM	Staatssekretariat für Migration

SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SMH	Sydney Morning Health
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
TDF	Terre Des Femmes
UN/UNO	Vereinte Nationen
UN Doc. A/RES/48/104 (1993)	United Nations, Declaration on the Elimination of Violence against Women 1993
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNHCR Richtlinien Sexuelle Gewalt	UNHCR Richtlinien Sexuelle und gegen Flüchtlinge geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene 2003
UNHCR Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung	UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

XVI

	Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2
UNPFA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
v.	versus
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005, Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, Verwaltungsverfahrensgesetz SR 172.21
WHO	Weltgesundheitsorganisation
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Entscheidungsverzeichnis

Bayrisches Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 14. Dezember 1989, Nr. AN 5 K 87.38024

EMARK 1993 Nr. 6

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 22. Dezember 1992, Türkei

EMARK 1993 Nr. 9

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 7. Dezember 1992, Türkei

EMARK 1993 Nr. 11

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 19. Januar 1993, Türkei

EMARK 1994 Nr. 5

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 1. Dezember 1993, Türkei

EMARK 1995 Nr. 1

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 6. Dezember 1994, Türkei

EMARK 1995 Nr. 2

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 10. Januar 1995, Bosnien-Herzegowina

EMARK 1996 Nr. 16

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 26. Mai 1995, Ex-Jugoslawien

EMARK 1996 Nr. 17

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 26. Mai 1995, Ex-Jugoslawien

EMARK 1996 Nr. 28

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 6. Juni 1995, Algerien

EMARK 1997 Nr. 14

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 28. Mai 1997, Bosnien-Herzegowina

XVIII

EMARK 1998 Nr. 4

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 29. Oktober 1997, Iran

EMARK 1998 Nr. 17

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 22. April 1998, Burundi

EMARK 2004 Nr. 1

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 22. Oktober 2003, Syrien

EMARK 2004 Nr. 14

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 28. Januar 2004, Somalia

EMARK 2005 Nr. 21

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 8. September 2005, Türkei

EMARK 2006 Nr. 18

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 8. Juni 2006, Somalia

EMARK 2006 Nr. 32

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 9. Oktober 2006, Äthiopien

Immigration and Naturalization Service, Respondent. Lazo-Majano v. INS, Urteil vom 2. April 1987, 813 F.2d 1432

ICTY, The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vukovic, Urteil vom 22. Februar 2001, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T

ICTR, The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, Urteil vom 2. September 1998

ICTR-96-4-T Minister of Employment and Immigration Canada. Namitabar v. Canada, Urteil vom 5. November 1993, 2 F.C. 42

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1727/2003 vom 3. Dezember 2014

XIX

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1494/2013 vom 11. Dezember 2014

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2928/2014 vom 18. Dezember 2014

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2367/2014 vom 6. Januar 2015

Urteil des EGMR Aydin gegen Türkei vom 25. September 1997, RS0120989

Urteil des EGMR Tarakhel gegen Schweiz vom 4. November 2014, 29217/12

I. Einleitung

Allein an einem einzigen Wochenende im Monat Juni diesen Jahres sind 6000 Flüchtlinge in Süditalien aus dem Mittelmeer von der Küstenwache ans Land gebracht worden. Ein verheerender Anstieg betrachtet man die steigende Anzahl von über 100.000 Menschen seit Jahresbeginn, welche über das Mittelmeer nach Europa geflohen sind. Die traurige Wahrheit spricht ferner von bereits 1800 Opfern, welche bei dieser gefährlichen Überfahrt ums Leben gekommen sind¹.

Migration wird immer mehr zu einem globalen Problem. Derzeit sind weltweit 50 Millionen Menschen auf der Flucht². Mindestens die Hälfte dieser Flüchtlinge sind Frauen³. Männer wie auch Frauen fliehen aus den unterschiedlichsten Gründen, die zumeist mit der Unzulänglichkeit in Bezug auf bestimmte Lebensbedingungen in ihren Herkunftsländern zusammenhängen⁴. So können Menschen aus wirtschaftlichen, sozialen oder auch kriegsbedingten Gründen zu einer Flucht bewegt werden. Nicht immer sind aber die Fluchtgründe von Frauen und Männern identisch. Frauenspezifische Verfolgung liegt immer dann vor, wenn die entsprechende Verfolgungsart nicht oder nicht im selben Ausmass Männer trifft⁵. Sodann können diese Fluchtgründe begründet sein in der Verteilung bestimmter Geschlechterrollen in starren patriarchalischen Gesellschaftsordnungen oder auch unmittelbar an das weibliche Geschlecht anknüpfen, wie beispielsweise die Genitalverstümmelung. Welche weiteren Gründe machen eine frauenspezifische Verfolgung aus? Inwiefern werden diese vom geltenden Schutzbereich des Flüchtlingsbegriffs anerkannt und welche Problemstellungen ergeben sich hierbei?

In dieser Arbeit soll der Fokus auf diesen Fragen liegen. Zunächst wird ein Einblick in die Geschichte des Flüchtlingsrechts gewährt und das Asylverfahren in seinen Grundzügen dargestellt. In einem weiteren Kapitel wird ausgeführt, wer grundsätzlich als Flüchtling im Sinne des Schweizerischen Asylgesetzes in Betracht kommt. Alsdann werden in nicht abschliessender Weise diejenigen Fluchtgründe dargestellt, die allein dem Geschlecht der Frau zuteil werden. Daraufhin wird überprüft, inwieweit diese frauenspezifischen Verfolgungsgründe von der geltenden Definition des Flüchtlingsbegriffs erfasst werden und welche Gesichtspunkte dabei zu beachten sind. Im 5. Kapitel dieser Arbeit werden sodann die besonderen Hindernisse für das Asylverfahren von Frauen dargestellt. Schliesslich wird kurz die Tätigkeit einiger nationaler und internationaler Hilfsorganisationen im Bereich der Frauenflüchtlinge erläutert, um sodann die entsprechenden Schlussfolgerungen aus dieser Arbeit zu ziehen.

¹ Focus Online, Flüchtlinge im Mittelmeer.

² UNHCR, Über 50 Millionen weltweit auf der Flucht.

³ TDF, Dossier Frauenflüchtlinge.

⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 8 ff.

⁵ SFH, S. 264.

II. Rechtsquellen des Flüchtlingsrechts

Das Schweizerische Flüchtlingsrecht findet seinen Bestand sowohl im Völkerrecht als auch in innerstaatlichen Rechtsnormen.

1. Völkerrecht

1.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Als wichtigste völkerrechtliche Grundlage gilt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die sog. Genfer Flüchtlingskonvention⁶. Die Konvention legt fest, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte und Pflichten er hat und gilt damit als die magna charta des Flüchtlingsrechts⁷. Für die Einhaltung und Überwachung der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zuständig⁸.

1.1.1 Grundlagen

Den ersten Impuls für die Genfer Flüchtlingskonvention gaben die durch den Zweiten Weltkrieg und der Errichtung des kommunistischen Regimes in Osteuropa ausgelösten Flüchtlingsströme und die damit verbundene humanitäre Katastrophe⁹. Die von der UNO am 15. Dezember 1946 gegründete internationale Flüchtlingsorganisation (International Refugee Organization; IRO) war somit eine unmittelbare Reaktion auf die damaligen historischen Ereignissen und noch stark geprägt vom Schutz vor kollektiver Verfolgung¹⁰. Auch die bis anhin ausgehandelten internationalen Konventionen gingen davon aus, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion oder Nationalität für die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich ausreichte¹¹. Ansatzweise zeichnete sich durch das Mandat der IRO eine Abkehr von diesem bisherigen Schutz ganzer Flüchtlingsgruppen ab, indem bei der Verweigerung der Rückkehr in den Herkunftsstaat auf die individuelle Situation des Flüchtlings abgestellt wurde¹². Da man davon ausging, dass Flüchtlingsproblem sei lediglich vorübergehender Natur, verfügte die IRO allerdings nur über ein befristetes Mandat, welches am 30. Juni 1950 auslief¹³. Die Flüchtlingsproblematik war gleichwohl noch präsent und es fehlte immer noch an einer international verbindlichen Regelung zum Umgang mit Flüchtlingen. Diese wurde schliesslich mit der Gründung der Flüchtlingskonvention von 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf gesetzt¹⁴. In dieser wurde erstmals versucht, eine universelle Definition des Flüchtlingsbegriffs zu schaffen, d.h. unabhängig von einer konkreten historischen Situation Menschen auf der Flucht, Schutz zu gewähren¹⁵.

⁶ GFK, SR 0.142.30.

⁷ WERENFELS, S. 8.

⁸ LEMBKE/FOLJANTY, S. 262.

⁹ BINDER, S. 8.

¹⁰ BINDER, S. 9.

¹¹ MARUGG, S.110.

¹² BINDER, S. 9.

¹³ BINDER, S. 9.

¹⁴ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 40.

¹⁵ HAUSAMMANN, S. 8.

1.1.2 Rechtswirkungen und das Protokoll von 1967

Die Flüchtlingseigenschaft sollte also nicht mehr nur von einer Gruppenzugehörigkeit abhängen, sondern auch auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallentscheidung festgestellt werden können¹⁶. Darin lag auch die herausragende Bedeutung dieses Flüchtlingsbegriffs für die internationale Flüchtlingspolitik. Nichtsdestotrotz führte aber gerade diese Neuerung zu Ungereimtheiten zwischen den Mitgliedstaaten in der Verhandlungsphase. Insbesondere die USA und auch Frankreich wehrten sich gegen eine derartig offen formulierte Definition des Flüchtlingsbegriffs und wollten ihre Verpflichtung, Menschen auf der Flucht im eigenen Staat aufnehmen zu müssen auf die bereits vorhandenen Flüchtlingsgruppen begrenzt wissen¹⁷. Schliesslich einigte man sich im Wege eines Kompromisses darauf, dass es jedem Mitgliedstaat frei stehe, den Anwendungsbereich der Konvention lediglich auf europäische Flüchtlinge zu beschränken oder für allgemeingültig zu erklären¹⁸. Auch musste die Flüchtlingskonvention vor dem Hintergrund der damaligen geschichtlichen Ereignisse eine zeitliche Einschränkung hinnehmen, indem sie auf Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind für anwendbar erklärt wurde¹⁹. Dass man damals von einer zeitlich vorübergehenden Flüchtlingsproblematik ausging, ist in unserer heutigen Zeit angesichts der herrschenden Flüchtlingsrealität kaum nachvollziehbar. Doch mit diesem Gedankengang wurden auch die Verfasser der Flüchtlingskonvention aufgrund immer neu auftretender Flüchtlingsprobleme und -gruppen konfrontiert²⁰. Konsequenterweise wurde deshalb die zeitliche Beschränkung der Flüchtlingskonvention mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 gestrichen²¹, womit man auch anerkannte, dass es sich bei der Flüchtlingsproblematik um eine dauerhafte Herausforderung handelte²². Die räumliche Einschränkung auf Flüchtlinge aus Europa wurde grundsätzlich weiter beibehalten, allerdings haben sich mittlerweile die meisten Staaten durch eine entsprechende Erklärung von dieser Eingrenzung losgelöst²³. Die Flüchtlingskonvention wurde somit zusammen mit dem Protokoll von 1967 zum Kern des internationalen Flüchtlingsrechts. Zwar gewährt die Konvention kein Recht auf Asyl, sie definiert aber, wer als Flüchtling in Betracht kommt und welche Rechte und Pflichten diesem zukommen²⁴.

Von entscheidender Bedeutung ist hierbei das Rückschiebungsverbot gemäss Art. 33 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention. Demzufolge darf kein Staat einen Flüchtling in ein Land zurückschicken, in dem ihm jegliche Art schwerer Menschenrechtsverletzungen drohen.

¹⁶ BINDER, S. 12.

¹⁷ HAUSAMMANN, S. 8.

¹⁸ BINDER, S. 12.

¹⁹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 227.

²⁰ BINDER, S. 14.

²¹ Protokoll von 1967, SR 0.142.301.

²² BINDER, S. 14.

²³ BFM, Stellung der Frau in der Asylpolitik, S. 15.

²⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 227.

Dieses sog. Non-Refoulement-Gebot gilt nicht absolut, welches sich auch ausdrücklich aus Art. 33 Abs. 2 Flüchtlingskonvention ergibt²⁵. Danach können sich Flüchtlinge nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn sie die Staatssicherheit des Aufenthaltslandes gefährden oder sonst als gemeingefährlich gelten müssen, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind²⁶.

1.2 Die Menschenrechtskonvention

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4 November 1950²⁷ erwuchs aus den grausamen Erlebnissen des Zweiten Weltkriegs und beruhte auf dem Grundgedanken des Schutzes der Menschenwürde einer jeden Person²⁸. Die Konvention enthält einen Grundrechtskatalog, dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten mit ihrer Unterschrift garantieren, welches die Schweiz 1974 auch getan hat²⁹. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kontext ist Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention von wesentlicher Bedeutung. Er enthält das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung und stellt damit das sog. menschenrechtliche Non-Refoulement-Gebot dar³⁰. Jede Ausweisung oder Auslieferung eines Ausländers in einen Staat, in dem er mit Folter oder einer anderen unmenschlichen Behandlung zu rechnen hat, fällt damit in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK und zwar unabhängig von der Art und der Motivation des Eingriffs. Entscheidend ist hierbei einzig die Schwere des drohenden Eingriffs³¹. Nicht nur deshalb kommt dem Art. 3 der EMRK im Gegensatz zum flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbot des Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention eine eigenständige Bedeutung zu. Auch gilt Art. 3 EMRK absolut und es darf auch nicht im Fall eines Krieges oder eines Notstandes davon abgewichen werden, was ausdrücklich in Art. 15 Abs. 2 EMRK festgehalten ist. Zu beachten ist allerdings, dass auch die EMRK kein subjektives Recht auf Asyl gewährt³².

1.3 Die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979³³ ist das wichtigste internationale Abkommen der Vereinten Nationen im Bereich der Frauenrechte. Erfasst werden nahezu alle Lebensbereiche, direkte und indirekte Diskriminierung, Geschlechterstereotype und ihre Auswirkungen sowie Diskriminierungen sowohl durch den Staat als auch durch Private³⁴. Der Anwendungsbereich ist demnach weit gefasst und die Umsetzung wird durch ein entsprechendes Staatenberichtsverfahren kontrolliert, indem alle

²⁵ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 175.

²⁶ GATTIKER, S. 90.

²⁷ EMRK, SR 0.101.

²⁸ BINDER, S. 28.

²⁹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 42.

³⁰ PETERMANN/KAUFMANN in: Schweizer Asylrecht, S. 79.

³¹ WERENFELS, S. 11.

³² ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 44.

³³ CEDAW, SR 0.108.

³⁴ FOLJANTY/LEMBKE, S.138 ff.

vier Jahre die Vertragsstaaten einen Bericht vorlegen müssen, der von den Nichtregierungsorganisationen durch sog. Schattenberichte ergänzt wird³⁵.

1.4 Die Folterkonvention

Zu erwähnen sei noch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984³⁶. Zwar enthält auch diese in Art. 3 FoK ein Rückschiebungsverbot, welches sich aber einzig auf den Schutz vor drohender Folter beschränkt³⁷. Damit ist der Anwendungsbereich hier im Vergleich zum Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention und insbesondere zu demjenigen der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie bereits oben dargestellt, weniger umfassend. Jedoch müssen die Vertragsstaaten laut Art. 3 Abs. 2 FoK bei der Beurteilung, ob eine entsprechende Gefährdung tatsächlich gegeben ist, die allgemeine Menschenrechtssituation im ausländischen Staat berücksichtigen³⁸.

2. Verfassungsrecht

2.1 Asylrecht ist Souveränitätssache

Wie oben angeführt, gibt es keine völkerrechtlichen Normen, die einem Individuum ein Recht auf Asyl anerkennen³⁹. Der in Art. 14 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung festgehaltene Grundsatz, dass jeder Mensch aufgrund von Verfolgung das Recht hat in anderen Ländern um Asyl zu suchen, beinhaltet nicht zugleich die Verpflichtung eines Landes auch Asyl zu erteilen⁴⁰. Damit liegt es gänzlich in der Souveränität jedes einzelnen Staates selber, sowohl die Kriterien der Asylgewährung als auch den Inhalt des Asylstatus nach freiem Ermessen festzulegen⁴¹. Allerdings wird dieses Recht vor allem durch das völkerrechtliche Non-Refoulement-Prinzip eingeschränkt⁴². Ferner sind auch die in einigen Völkerrechtsverträgen genannten Mindestgarantien einzuhalten⁴³.

2.2 Die Bundesverfassung

Gemäss Art. 121 Abs. 1 BV hat der Bund eine umfassende Rechtsetzungskompetenz hinsichtlich der Ein- und Ausreise, dem Aufenthalt und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie auch im Asylbereich⁴⁴. In Art. 25 BV ist der Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung geregelt, wobei das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot in Art. 25 Abs. 3 BV ebenfalls explizit verankert ist⁴⁵.

³⁵ Vgl. ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 33.

³⁶ FoK, SR 0.105.

³⁷ GATTIKER, S. 92.

³⁸ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 186.

³⁹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 39.

⁴⁰ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 39.

⁴¹ WERENFELS, S. 7.

⁴² WERENFELS, S. 7.

⁴³ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 39.

⁴⁴ BV, SR 101.

⁴⁵ GATTIKER, S. 90.

3. Das Schweizerische Flüchtlingsrecht

3.1 Das Asylgesetz

3.1.1 Grundlagen

Der Bund hat von seiner Kompetenz in Art. 121 Abs. 1 BV Gebrauch gemacht, indem er das Asylgesetz erlassen hat, welches die Asylgewährung, die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz als auch den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen und deren Rückkehr in ihre Heimatländer regelt⁴⁶. In Bezug auf die Rechtsstellung der Flüchtlinge verweist das Asylgesetz in Art. 58 ausdrücklich auf das Ausländergesetz⁴⁷, soweit nicht besondere Bestimmungen des Asylgesetzes oder der Genfer Flüchtlingskonvention zur Anwendung kommen. Grundsätzlich kommt also entweder das asylrechtliche oder das ausländerrechtliche Verfahren zum Zuge, ausser es besteht ein Anspruch auf eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, welches sich auch aus Art. 14 AsylG ergibt⁴⁸. Darüber hinaus wird das Asylgesetz durch die Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen, die Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen, die Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 über die Bearbeitung von Personendaten sowie durch die Verordnung des EJPD vom 24. November 2007 zum Betrieb von Unterkünften im Asylbereich und schliesslich durch die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich konkretisiert und ergänzt⁴⁹.

3.1.2 Rechtswirkungen

a) Asylgewährung

Laut Art. 6a Abs. 1 AsylG ist die zuständige Behörde für den Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls als auch über die Wegweisung aus der Schweiz das Staatssekretariat für Migration. Asyl ist gemäss Art. 2 Abs. 2 AsylG der Schutz, der einem Ausländer aufgrund seiner Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz gewährt wird, welches auch das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz mit einschliesst. Hierbei ist zunächst nach Art. 2 Abs. 1 AsylG erforderlich, dass ein Gesuch gestellt wird und dass die Flüchtlingseigenschaft von der asylsuchenden Person laut Art. 7 Abs. 1 AsylG nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird. Auf Asylgesuche wird grundsätzlich nach Art. 31a Abs. 1 AsylG nicht eingetreten, wenn die Möglichkeit der Ausreise in einen Drittstaat besteht. Unter welchen Voraussetzungen jemand als Flüchtling iSd Asylgesetzes angesehen wird, ergibt sich aus Art. 3 AsylG. Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft sind gleichwohl die Ausschlussgründe der Genfer Flüchtlingskonvention nach Art. 1F lit. a-c zu beachten⁵⁰. Wird die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich bejaht, ist anschliessend gemäss Art. 49 AsylG zu prüfen, ob der Asylgewährung

⁴⁶ AsylG, SR 142.31.

⁴⁷ AuG, SR 142.20.

⁴⁸ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 232.

⁴⁹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 230.

⁵⁰ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 278 ff; SFH, S. 102.

möglicherweise sogenannte Ausschlussgründe nach dem Asylgesetz entgegenstehen⁵¹. Diese sind zunächst die Asylunwürdigkeit aufgrund verwerflicher Handlungen oder wegen Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz nach Art. 53 AsylG und die subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG. Ferner kann der Bundesrat in Ausnahmesituationen nach Art. 55 AsylG bei grossen Flüchtlingsströmen oder in Zeiten internationaler Spannungen Asyl verweigern⁵². Zu beachten ist, dass in diesen Fällen lediglich der Ausschluss vom Asyl, nicht aber von der Flüchtlingseigenschaft erfolgt. Entsprechend kommen der betroffenen Person weiterhin die Rechte zu, die ihm aus seiner Flüchtlingseigenschaft erwachsen, beispielsweise das Rückschiebungsverbot nach Art. 33 FK und nach Art. 5 AsylG⁵³. Schliesslich kann das einmal gewährte Asyl wieder entzogen werden oder auch erlöschen. Der Asylwiderruf erfolgt durch behördlichen Beschluss und die entsprechenden Widerrufungsgründe sind in Art. 63 AsylG geregelt, wobei unter anderem die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die nachträglich entstandene Asylunwürdigkeit darunter fallen⁵⁴. Das Erlöschen des Asyls gemäss Art. 64 AsylG geschieht von Gesetzeswegen, beispielsweise durch Verzicht oder längerem Aufenthalt in einem anderen Land⁵⁵. Wird aber das Asylgesuch gutgeheissen, erhält die betroffene Person nach Art. 60 Abs. 1 AsylG eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält. Ferner verweist Art. 60 Abs. 2 AsylG in Bezug auf eine Niederlassung auf Art. 34 AuG. Der anerkannte Flüchtling hat darüber hinaus ein Recht auf Erwerbstätigkeit gemäss Art. 61 AsylG und das Recht auf Familienasyl nach Art. 51 AsylG, soweit keine Umstände dagegen sprechen.

b) Wegweisung

Wird jedoch das Asylgesuch abgelehnt oder ergeht ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a AsylG, erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung und ordnet gleichzeitig ihren Vollzug an. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 44 ff. AsylG. Mit der Verweigerung des Asyls endet rechtlich gesehen auch die Hoheit des Asylrechts, wobei die Anordnung der Wegweisung und alle weiteren Fragen zum Wegweisungsvollzug sich grundsätzlich nach dem Ausländergesetz richten⁵⁶. Schliesslich kann gegen einen Wegweisungsentscheid auch Beschwerde gemäss Art. 105 ff. AsylG eingelegt werden.

c) Vorläufige Aufnahme

Für den Fall, dass der Vollzug einer Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, besteht gemäss Art. 83 ff. AuG die Möglichkeit der vorläufigen Aufnahme. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufenthaltsbewilligung, sondern um eine Ersatzmassnahme,

⁵¹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 67.

⁵² GATTIKER, S. 83 ff.

⁵³ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 290 ff.

⁵⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 346 ff.

⁵⁵ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 352.

⁵⁶ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 233.

welche jederzeit wieder aufgehoben werden kann⁵⁷. Personen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund gemäss Art. 53 oder 54 AsylG vorliegt, können gleichwohl nach Art. 83 Abs. 8 AuG vorläufig aufgenommen werden. Dies vor allem deshalb, weil sie unter dem Schutz des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbotes stehen⁵⁸.

d) Vorübergehender Schutz

Ferner besteht gemäss Art. 66 AsylG für den Bundesrat die Möglichkeit im Fall einer Massenzuflucht vorübergehenden Schutz für eine bestimmte Gruppe zu gewähren⁵⁹. Schutzbedürftig nach Art. 4 AsylG sind vor allem Personen während einer Kriegs- oder Bürgerkriegssituation aber auch bei einer allgemeinen Gefahrenlage. Die einzelnen Kriterien legt hierbei der Bundesrat unter Berücksichtigung sämtlicher politischer und gesellschaftlicher Aspekte fest⁶⁰. Mit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes wird gemäss Art. 69 Abs. 3 AsylG ein allfälliges Asylgesuch sistiert, wobei nach Art. 70 AsylG frühestens nach fünf Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden kann. Die Möglichkeit des vorübergehenden Schutzes wurde bislang noch nie vom Bundesrat angewendet⁶¹.

3.2 Das Asylverfahren

Das Asylverfahren ist ein besonderes Verwaltungsverfahren, welches hauptsächlich im Asylgesetz geregelt ist⁶². Soweit dieses nichts anderes bestimmt, gilt gemäss Art. 6 AsylG das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtsgesetz und das Bundesgerichtsgesetz⁶³. Wie bereits oben erwähnt, ist gemäss Art. 6a AsylG das Staatssekretariat für Migration die erste Instanz im Asylverfahren, wobei als Beschwerdeinstanz das Bundesverwaltungsgericht nach Art. 105 AsylG gilt. Ferner legt Art. 14 Abs. 1 AsylG ausdrücklich fest, dass eine Person, welche sich im Asylverfahren befindet, grundsätzlich kein ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren einleiten darf, ausgenommen es besteht ein entsprechender Anspruch darauf.

3.2.1 Einreichung des Asylgesuchs

Das Asylverfahren wird eingeleitet durch die Einreichung des Asylgesuchs gemäss den Art. 19 ff. AsylG. Dabei reicht es laut Art. 18 AsylG aus, wenn die betroffene Person in irgendeiner Form zum Ausdruck bringt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht. Nach Art. 19 Abs. 1 AsylG muss die Einreichung des Asylgesuchs an einem geöffneten Grenzübergang, an einem schweizerischen Flughafen oder an einem entsprechenden Empfangszentrum erfolgen. Ob tatsächlich ein Asylgesuch vorliegt, ist gemäss Art. 25a AsylG in einem Vorgespräch abzuklären,

⁵⁷ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 176.

⁵⁸ GATTIKER, S. 89.

⁵⁹ SFH, S. 296.

⁶⁰ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 293.

⁶¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 293; KÄLIN/SCHREPFER in: Schweizer Asylrecht, S. 453.

⁶² EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht, S. 202.

⁶³ VwVG, SR 172.021; VGG, SR 173.32; BGG, SR 173.110.

andernfalls wird das Verfahren formlos abgeschrieben. Wie schon oben erwähnt, besteht nach Art. 31a Abs. 1 AsylG auch die Option, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten, falls für die betroffene Person die Ausreise in einen Drittstaat möglich ist. Vorbehalten sind jedoch gemäss Art. 31a Abs. 2 AsylG die Fälle, in denen Hinweise bestehen, dass es im jeweiligen Drittstaat keinen effektiven Schutz vor Rückschiebung gibt.

3.2.2 Verfahrensgrundsätze

a) Untersuchungsgrundsatz

Im Verwaltungsverfahren und damit auch im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 12 VwVG⁶⁴. Demnach trifft die Behörde die Pflicht, den rechtsrelevanten Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Die Asylbehörden müssen also die rechtlich bedeutsamen Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen⁶⁵. Folglich sind Asylsuchende zunächst umfassend und korrekt zur ihrer Situation zu befragen. Dies ergibt sich gleichwohl aus Art. 29 Abs. 1 AsylG. Dann sind sämtliche Abklärungen vorzunehmen, welche für die Feststellung des Sachverhaltes und damit für die Wahrheitsfindung ausschlaggebend sind⁶⁶. Dabei müssen sowohl diejenigen Aspekte, die für als auch die gegen die Behauptungen der asylsuchenden Person sprechen, gesucht und berücksichtigt werden⁶⁷. Die Behörden haben sodann die grundsätzliche Pflicht, sich sowohl über die allgemeine Menschenrechtssituation als auch über die politische Lage im jeweiligen Herkunftsland zu informieren, um auch die konkrete Gefährdungssituation der asylsuchenden Person richtig beurteilen zu können⁶⁸. Wichtig ist aber, dass unabhängig von diesem Untersuchungsgrundsatz die Asylsuchenden selbst die Beweislast tragen⁶⁹. Das heisst, sie müssen nach Art. 7 Abs. 1 AsylG ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, anderenfalls das Asylgesuch abgelehnt wird⁷⁰. Welche Anforderungen hier konkret gestellt sind, wird im Folgenden unter **c)** noch erläutert. Schliesslich ist im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgrundsatz noch der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 bis 33a VwVG zu erwähnen. Aus diesem lassen sich verschiedene Garantien herleiten, wie beispielsweise auch das Recht auf Akteneinsicht nach Art. 26 ff. VwVG und auf Stellungnahme zum Beweisergebnis⁷¹.

b) Mitwirkungspflicht

Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Einschränkung vor allem in den Mitwirkungspflichten des Gesuchstellers⁷². Gemäss Art. 8 Abs. 1 AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, an der

⁶⁴ EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht, S. 244.

⁶⁵ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 311.

⁶⁶ GATTIKER, S. 55.

⁶⁷ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 312.

⁶⁸ SFH, S. 152.

⁶⁹ EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht, S. 244.

⁷⁰ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 223.

⁷¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 315, 316.

⁷² SFH, S. 155.

Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung der allgemeinen Regelung von Art. 13 Abs. 1 VwVG dar und listet in nicht abschliessender Weise die entsprechenden Pflichten des Gesuchstellers im Asylverfahren auf⁷³. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund führt nach Art. 8 Abs. 3 bis AsylG zur formlosen Abschreibung des Verfahrens mit der Folge, dass ein neues Gesuch erst nach drei Jahren wieder deponiert werden kann. Entscheidend hierbei ist, dass die konkrete Handlung von der asylsuchenden Person möglich und zumutbar gewesen ist, ansonsten ist eine Verletzung iSv Art. 8 Abs. 3bis AsylG nicht gegeben⁷⁴. Laut Schweizerische Asylrekurskommission liegt beispielsweise keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vor, wenn ein Asylsuchender seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung nicht unmittelbar offenbart, da er um das Schicksal der zurückgebliebenen Angehörigen fürchtet⁷⁵. Schliesslich kann die Falschangabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen zu einem Widerruf des Asyls gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a AsylG oder auch zu einem Widerruf des vorübergehenden Schutzes nach Art. 78 Abs. 1 lit. a AsylG führen. Gleichwohl kann in solchen Konstellationen die vorläufige Aufnahme gemäss Art. 62 lit. a AuG widerrufen werden.

c) Beweismass

Die asylsuchende Person muss laut Art. 7 Abs. 1 AsylG ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Nachgewiesen ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die entscheidende Behörde keinerlei Zweifel hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft mehr hegt und damit von ihrem Vorliegen überzeugt ist⁷⁶. Dagegen gilt die Flüchtlingseigenschaft bereits als glaubhaft gemacht, wenn die Behörde nach Art. 7 Abs. 2 AsylG ihr Vorhandensein für überwiegend wahrscheinlich hält. Nach der Rechtsprechung der Asylrekurskommission handelt es sich hierbei um ein reduziertes Beweismass, welches durchaus Raum für entsprechende Zweifel lässt. Sie verlangt allerdings, dass die Tatsachen genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Die Vorbringen dürfen sich weder in wesentlichen Punkten widersprechen noch der inneren Logik entbehren und auch nicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Widerspruch stehen. Ferner muss die asylsuchende Person persönlich als glaubwürdig angesehen werden, was beispielsweise bei Angabe von falschen Tatsachen oder Verweigerung der nötigen Mitwirkung nicht zutrifft⁷⁷. Auch Art. 7 Abs. 3 AsylG normiert, wann unter anderem von Unglaubhaftigkeit der Vorbringen auszugehen ist. Schlussendlich kommt es bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung auf eine Gesamtwürdigung aller Elemente an, wobei die positiven Punkte überwiegen müssen⁷⁸.

⁷³ EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht, S. 245.

⁷⁴ EPINEY/WALDMANN/EGBUNA-JOSS/OESCHGER in: Schweizer Asylrecht, S. 245.

⁷⁵ EMARK 1998 Nr. 4.

⁷⁶ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 317.

⁷⁷ EMARK 2005 Nr. 21, Erw. 6.1.

⁷⁸ EMARK 1996 Nr. 28, Erw. 3a).

3.2.3 Dublinabkommen

Zu erwähnen sei noch das zwischenzeitlich durch die Dublin-III-Verordnung ersetzte Dubliner Assoziierungsabkommen vom 15. Juni 1990, welches für das Asylverfahren von grosser Bedeutung ist⁷⁹. Die Verordnung legt die Kriterien fest, welche die staatliche Zuständigkeit in einem Asylverfahren eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen bestimmen⁸⁰. Kernelement ist dabei das Erststaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 2 DV, wonach grundsätzlich derjenige Staat für das Asylverfahren zuständig ist, in welchem die asylsuchende Person zuerst das Asylgesuch eingereicht hat. So legt auch Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG fest, dass das Staatssekretariat für Migration grundsätzlich nicht auf Asylgesuche eintritt, für deren Überprüfung ein Drittstaat staatsvertraglich zuständig ist. Demnach wird hier nichts anderes normiert als das Dubliner Übereinkommen selbst. Alle weiteren Kriterien zur Bestimmung und vor allem zur Rangfolge der staatlichen Zuständigkeit ergeben sich aus den Art. 7 ff. DV. Mit dem Dublinsystem will man vermeiden, dass Asylsuchende gleichzeitig in mehreren Staaten einen Asylantrag stellen⁸¹. Dazu bedient man sich unter anderem des Eurodac-Systems, einer zentralen Datenbank, in welcher insbesondere die Fingerabdrücke aller asylsuchenden Personen über 14 Jahre gespeichert werden⁸². Gleichwohl wird aber auch durch die Dublin-Verordnung sichergestellt, dass kein Asylantrag unbearbeitet bleibt, weil sich beispielsweise kein Staat als zuständig fühlt⁸³. Art. 3 Abs. 1 DV hält als Grundsatz fest, dass die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag zu prüfen haben, welcher in ihrem Hoheitsgebiet oder an ihren Grenzen eingereicht wird.

III. Der Flüchtlingsbegriff

1. Definition des Flüchtlingsbegriffs

Im Schweizerischen Asylrecht spielen zwei Definitionen des Flüchtlingsbegriffs eine Rolle. Art. 3 Abs. 1 AsylG definiert den Flüchtlingsbegriff und enthält in Abs. 2 Satz 1 eine zusätzliche Umschreibung der ernsthaften Nachteile. Laut Art. 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG ist ferner den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen. Diese Definition lehnt sich an die Begriffsbestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention in Art. 1A Abs. 2 derselbigen an⁸⁴. Zwar sind diese Definitionen nicht wörtlich übereinstimmend, doch in ihrer Anwendung inhaltlich gleich⁸⁵. Wichtig dabei ist, dass diese Begriffsbestimmungen nur eine feststellende und nicht konstitutive Eigenschaft haben, d.h. eine Person ist Flüchtling, sobald sie die gesetzlichen Kriterien verwirklicht⁸⁶.

⁷⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, DV.

⁸⁰ SFH, S. 60 ff.

⁸¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 373.

⁸² SFH, S. 61.

⁸³ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 373.

⁸⁴ GATTIKER, S. 64.

⁸⁵ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 71, 72.

⁸⁶ SFH, S. 169.

2. Die massgebenden Elemente des Flüchtlingsbegriffs

Aus den vorliegenden Definitionen ergeben sich nun folgende fünf Voraussetzungen, welche für die Flüchtlingseigenschaft kumulativ erfüllt sein müssen.

2.1 Das Verlassen des Herkunftslandes

Entscheidend nach Art. 1A Abs. 2 GFK ist zunächst, dass Flüchtlinge sich ausserhalb ihrer eigenen Landesgrenzen aufhalten müssen. Personen, welche in der eigenen Heimat in asylrelevanter Weise verfolgt werden, aber keine internationalen Grenzen überschritten haben, kommen somit als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes nicht in Betracht⁸⁷. Für Staatenlose bedeutet dies, dass sie das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts verlassen haben müssen⁸⁸. Die betroffene Person muss aber nicht zwingend bei ihrer Ausreise auf der Flucht gewesen sein. Es ist auch durchaus möglich, dass sich gewisse Situationen nach oder aufgrund der Ausreise ereignet haben, welche dann im Nachhinein die Gefahr ernsthafter Nachteile ausgelöst haben. Bei diesen sogenannten Nachfluchtgründen wird zwischen den objektiven und subjektiven Gründen unterschieden, je nachdem ob aufgrund äusserer Umstände oder aufgrund eigenen Handelns die Gefährdungssituation entstanden ist⁸⁹. So können objektive Nachfluchtgründe grundsätzlich zu einer Asylgewährung führen, während bei den subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt wird⁹⁰.

2.2 Die ausländische Staatsangehörigkeit

Weitere Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft ist, dass Flüchtlinge nicht Staatsangehörige des Landes sein dürfen, um dessen Schutz sie ersuchen⁹¹. In Anbetracht der Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft zum Schutz derjenigen Personen verpflichtet ist, welche von ihrem Heimatland gerade keinen Schutz mehr erhalten, erscheint dieses Kriterium nur als folgerichtig⁹².

2.3 Der Bruch mit dem Verfolgerstaat

Auch die nächste Voraussetzung steht im Zusammenhang mit dem eben Erwähnten. Die Flüchtlingseigenschaft kann nur derjenige erfüllen, welcher keinerlei Beziehung mit dem vermeintlichen Verfolgerstaat mehr führt⁹³. Denn nur dann ist ein Flüchtling in der Position, dass er von seinem Heimatland keinen Schutz mehr erwarten kann oder will. Dieses Kriterium verliert allerdings insoweit seine Eigenständigkeit, als dass bereits durch Einreichen des Asylgesuchs die Rückkehrunwilligkeit der betroffenen Person in Erscheinung tritt. Darüber hinaus lässt auch die begründete Furcht vor Verfolgung gleichwohl auf den Bruch zum Heimatstaat schliessen⁹⁴. Das

⁸⁷ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 237.

⁸⁸ SFH, S. 170.

⁸⁹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 73.

⁹⁰ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 239.

⁹¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 243.

⁹² CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 243.

⁹³ GATTIKER, S. 65.

⁹⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 244.

Element "Bruch mit dem Heimatstaat" lebt jedoch wieder auf, wenn es um die Beendigungsgründe des Asyls gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AsylG bzw. der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1C GFK geht⁹⁵.

2.4 Die begründete Furcht vor Verfolgung

Das Kriterium der Verfolgung bildet das Hauptelement der Flüchtlingsdefinition. Art. 3 Abs. 1 AsylG nennt zwar die Verfolgung nicht ausdrücklich, meint aber mit ernsthaften Nachteilen oder der begründeten Furcht vor solchen exakt diesen Aspekt⁹⁶. Damit eine solche Verfolgung asylrechtlich relevant wird, müssen wiederum folgende fünf Teilelemente kumulativ gegeben sein⁹⁷.

2.4.1 Ernsthafte Nachteile

Zunächst muss die flüchtige Person in ihrem Heimatland ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sein. Art. 3 Abs. 2 AsylG normiert nicht abschliessend, welche Eingriffe in menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter unter den ernsthaften Nachteilen zu subsumieren sind. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich ein ungerechtfertigter Eingriff in ein Rechtsgut vorliegen muss, aufgrund dessen der weitere Aufenthalt im Heimatland für die betroffene Person nicht mehr zumutbar ist⁹⁸. Für die Unzumutbarkeit muss der Eingriff allerdings eine bestimmte Schwere erreichen, d.h. er muss eine gewisse Intensität aufweisen⁹⁹. Bei der Einschätzung der Intensität muss dabei auf die Schwere und die Dauer sowie auf die Häufigkeit der Grundrechtsrechtsverletzung Rücksicht genommen werden¹⁰⁰. Je nach Rechtsgutseingriff werden unterschiedliche Anforderungen an die Intensität gestellt, beispielsweise wird bei der Gefährdung von Leib und Leben immer eine gewisse Schwere des Eingriffs und damit auch Unzumutbarkeit bejaht¹⁰¹. In den anderen Fällen, wie bei der Intensität des psychischen Druckes, muss die Zumutbarkeitsschwelle anhand der bereits erwähnten Kriterien im Einzelfall entschieden werden¹⁰².

2.4.2 Kein Schutz durch das Herkunftsland

Ferner muss der Heimatstaat die flüchtende Person vor Verfolgung nicht schützen können oder wollen. Dabei geht die Schweiz seit dem Grundsatzurteil der Asylrekurskommission vom 8. Juni 2006¹⁰³ von der sogenannten Schutztheorie aus. Es kommt also nicht mehr darauf an, ob die Verfolgung vom Staat selber ausgeht oder diesem zugerechnet werden muss. Diese frühere Zurechenbarkeitstheorie wies vor allem Schwierigkeiten bei Staaten auf, die unfähig waren ihre Staatsangehörigen vor Übergriffen zu schützen, weil beispielsweise ihre staatliche Macht

⁹⁵ SFH, S. 171.

⁹⁶ WERENFELS, S. 192.

⁹⁷ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 74.

⁹⁸ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 245.

⁹⁹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 75.

¹⁰⁰ SFH, S. 171.

¹⁰¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 246 ff.

¹⁰² ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 77.

¹⁰³ EMARK 2006 Nr. 18.

zusammengebrochen war. In diesen Fällen konnte ihnen eine Verfolgung nicht zugerechnet werden und es lag mithin gar keine Flüchtlingseigenschaft vor¹⁰⁴. Heute ist vielmehr entscheidend, dass der Heimatstaat den erforderlichen Schutz nicht gewähren will oder nicht gewähren kann, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Verfolgung handelt. Damit steht die Schweizer Praxis auch im Einklang mit der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs der UNHCR¹⁰⁵. Allerdings ist bei einer Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren immer das Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtmöglichkeit zu überprüfen¹⁰⁶.

2.4.3 Gezielte Nachteile

Als weitere Voraussetzung für die Flüchtlingseigenschaft ist erforderlich, dass sich eine Verfolgung gezielt gegen eine bestimmte Person richten muss¹⁰⁷. Für diese konkrete Betroffenheit reicht es allerdings, wenn die flüchtige Person zu einer Gruppe gehört, welche aufgrund eines bestimmten Motivs verfolgt wird¹⁰⁸. Eine allgemein schlechte Menschenrechtssituation im Heimatland genügt jedoch nicht¹⁰⁹. Auch ist in Kriegs- und Bürgerkriegssituationen eine Finalität der Verfolgung vor allem dann nicht gegeben, wenn sich die Kriegshandlungen nicht direkt gegen die Zivilbevölkerung richten, sondern diese lediglich durch Zufall davon betroffen wird¹¹⁰.

2.4.4 Verfolgungsmotiv

Schliesslich bedarf es zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft eines Verfolgungsmotivs, d.h. die Verfolgung muss aufgrund eines bestimmten Grundes erfolgen. Art. 3 Abs. 1 AsylG und Art. 1A Abs. 2 GFK geben als Verfolgungsmotive abschliessend die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und die politische Anschauung an¹¹¹. Das Kriterium Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dient als Auffangtatbestand und soll insbesondere dann greifen, wenn die anderen gesetzlich normierten Verfolgungsgründe nicht einschlägig sind¹¹². Massgebend ist allein die Perspektive des Verfolgers, wobei es darauf ankommt, dass dieser bei einer Person von einem bestimmten Kriterium ausgeht und genau daran die Verfolgung anknüpft¹¹³.

2.4.5 Begründetheit der Verfolgungsfurcht

Erforderlich ist schliesslich die begründete Furcht vor Verfolgung. Dabei wird sowohl die aktuelle Verfolgung als auch die Furcht vor künftiger Verfolgung erfasst. Bei der aktuellen Verfolgung kommt es auf einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der

¹⁰⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 250.

¹⁰⁵ SFH, S. 176, 177.

¹⁰⁶ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 250 ff.

¹⁰⁷ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 254.

¹⁰⁸ GATTIKER, S. 72.

¹⁰⁹ SFH, S. 178.

¹¹⁰ GATTIKER, S. 73.

¹¹¹ GATTIKER, S. 73.

¹¹² CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 261.

¹¹³ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 259.

Verfolgungshandlung und der Flucht an¹¹⁴. Furcht vor künftiger Verfolgung wird dagegen bejaht, wenn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich die Befürchtungen in absehbarer Zeit verwirklichen¹¹⁵. Der Begriff der begründeten Furcht weist eine subjektive und eine objektive Komponente auf, wobei subjektiv die betroffene Person Furcht vor künftiger Verfolgung haben und objektiv sich diese Angst auf tatsächliche Ereignisse stützen muss¹¹⁶. Ist eine Verfolgung im Zeitpunkt der Flucht bereits abgeschlossen, kann sie dennoch flüchtlingsrechtlich Bedeutung erlangen, wenn aufgrund der vergangenen Verfolgung auf eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung geschlossen werden kann. Auch hier wird auf einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang abgestellt¹¹⁷.

2.5 Kein Ausschlussgrund gemäss Flüchtlingskonvention

Letztlich ist zu prüfen, ob Ausschlussgründe gemäss Art. 1F GFK einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung verfügt¹¹⁸. Folgerichtig kann die betroffene Person auch nicht dem flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement-Gebot unterstehen. Allenfalls kommt Art. 3 EMRK in Betracht, welcher ein Rückschiebungsverbot wegen drohender Folter oder einer anderen unmenschlichen Behandlung enthält. Dann ist eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 AuG möglich unter Berücksichtigung von Abs. 7 desselbigen¹¹⁹.

IV. Phänomen Frauenverfolgung

1. Die frauenspezifischen Fluchtgründe

Frauenspezifische Verfolgung ist keine neue Erscheinung. Sie resultiert nur oft aus anderen Gründen als die Verfolgung von Männern. Zwar können Frauen grundsätzlich den gleichen Unterdrückungsformen wie Männer ausgesetzt sein. Die spezifische Verfolgung von Frauen ergibt sich aber vor allem aus der unterschiedlichen Zuweisung der Geschlechterrollen bzw. der Verfolgung primär aufgrund ihres Frauseins¹²⁰. Das Phänomen frauenspezifische Verfolgung knüpft mithin an das Geschlecht an¹²¹. Dabei muss zunächst zwischen dem biologischem und dem sozialem Geschlecht unterschieden werden. Die Bedeutung des Wortes "Geschlecht" zielt auf physische und biologische Merkmale von Frauen und Männern ab, während es sich bei dem Begriff "gender" um die gesellschaftlich konstruierte Rolle von Frauen und Männern handelt, welche ihnen aufgrund ihres Geschlechts zugeschrieben wird. Geschlechtsspezifische Rollenbilder sind abhängig von sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Faktoren und spiegeln verschiedene gesellschaftliche Konstruktionen von weiblichen und männlichen Identitäten wider,

¹¹⁴ SFH, S. 186.

¹¹⁵ EMARK 1993 Nr.11, Erw. 4c).

¹¹⁶ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 273.

¹¹⁷ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 272.

¹¹⁸ GATTIKER, S. 81.

¹¹⁹ SFH, S. 195.

¹²⁰ HAUSAMMANN, S. 5.

¹²¹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 264.

die vielmehr aus der unterschiedlichen sozialen Stellung als aus angeborenem biologischem Verhalten resultieren¹²². Frauen haben sodann eine andere gesellschaftliche Stellung in der Öffentlichkeit und im Staat, sie üben andere Formen des Widerstandes aus und sie sind in ihrer Rolle als Gebärende und Trägerinnen von Familienehre in besonderem Umfang verletzlich¹²³. Die Gesellschaft knüpft also an das biologische Geschlecht spezifische Eigenschaften an und teilt so jedem Geschlecht eine gewisse Rolle zu. Auf diese Weise wird das soziale Geschlecht unmittelbar von der Gesellschaft geformt, während das biologische Geschlecht im Grunde genommen gesellschaftsunabhängig ist. Diese gesellschaftlich aufgezwungenen Rollenbilder schränken Frauen nicht nur in ihrer gesamten Lebensführung ein, sondern die Unterordnung und Minderwertigkeit einer Frau in der Gesellschaft können teilweise auch gesetzlich verankert sein. Dies führt zu den massiven Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufgrund des sozialen Geschlechts¹²⁴. Die sozial definierte Geschlechterrolle ("gender") der Frau spielt demnach einen entscheidenden Faktor im flüchtlingsrechtlichen Zusammenhang. Grundsätzlich sind dabei die geschlechtsspezifischen Verfolgungsformen, welche sich ausschliesslich oder vorwiegend gegen Frauen richten, von den geschlechtsspezifischen Verfolgungsmotiven zu unterscheiden, bei denen das Geschlecht entweder allein oder auch zusammen mit anderen Merkmalen Anlass für eine Verfolgung bildet. Im ersten Fall bezieht sich der Ausdruck "geschlechtsspezifisch" auf die Art und Weise wie Frauen als Frauen verletzt werden können, während es sich in der zweiten Konstellation um einen kausalen Zusammenhang zwischen Geschlecht und Verfolgung handelt. Der Begriff "frauen- oder geschlechtsspezifische" Verfolgung enthält somit eine doppelte Bedeutung, wobei sowohl die Handlung als auch die Motivation der Verfolgung an das Geschlecht anknüpfen können¹²⁵. Jedoch ist eine scharfe Trennung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund nicht immer möglich, wie beispielsweise bei der Genitalverstümmelung. Der frauenspezifische Verfolgungsgrund ist hier das weibliche Geschlecht und die frauenspezifische Verfolgungshandlung liegt in der Verstümmelung des Geschlechts¹²⁶. Anders kann sexuelle Gewalt an Frauen in vielen Fällen politisch motiviert sein, womit diese geschlechtsspezifische Form der Verfolgung gerade nicht wegen des Geschlechts verübt wird¹²⁷. Ein frauenspezifisches Verfolgungsmotiv ist aber dann zu bejahen, wenn Frauen beispielsweise als Mittel, um nahe männliche Angehörige zu erniedrigen oder weil sie sich gegen diskriminierende gesellschaftliche Normen wehren, verfolgt werden¹²⁸. Für den Begriff der Verfolgung dagegen gibt weder die GFK noch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht eine allgemein gültige Definition her. Dies eröffnet zum einen den Konventionsstaaten einen weiten

¹²² KRAMER, S. 18 ff.

¹²³ HAUSAMMANN, S. 5; ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 3.

¹²⁴ KRAMER, S. 19.

¹²⁵ BINDER, S. 348, 349.

¹²⁶ KRAMER, S. 74.

¹²⁷ BINDER, S. 434.

¹²⁸ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHIEBER, S. 264, 266.

Ermessensspielraum hinsichtlich der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs, zum anderen birgt aber das Fehlen eines allgemeingültigen Beurteilungsmassstabes auch die Gefahr in sich, dass bei einer Entscheidungsfindung das subjektive Ermessen Überhand nimmt und sachfremde Erwägungen dominieren. Aufgrund der Tatsache, dass das Flüchtlingsrecht als Teil des internationalen Menschenrechtsschutzes zu sehen ist, muss bei der Beurteilung des Verfolgungscharakters eines zugefügten Unrechts auf international anerkannte Menschenrechtsnormen abgestellt werden. Auf diese Weise erhöht sich nicht nur die Fairness, Transparenz und Integrität der flüchtlingsrechtlichen Entscheidung, sondern es verringern sich gleichwohl die Diskrepanzen und Widersprüche in der internationalen Flüchtlingspraxis¹²⁹. Dabei haben Frauen und Männer die gleichen angeborenen Menschenrechte. Wenn eine Frau in ihrer Menschenwürde verletzt wird, so ist das Verfolgung¹³⁰. Inwieweit frauenspezifische Verfolgungsgründe nun unter den geltenden Schutzbereich des Flüchtlingsrechts fallen, wird im Folgenden noch zu erläutern sein. Zunächst werden die frauenspezifischen Fluchtgründe im Einzelnen dargestellt.

1.1 Häusliche Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen ist in allen Kulturen und Gesellschaften so weit verbreitet, dass viele Frauen es bereits als "a way of life" ansehen¹³¹. Am 20. Dezember 1993 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die Declaration on the Elimination of Violence Against Women, womit die Mitgliedstaaten die Beseitigung frauenspezifischer Gewalt als eine Verpflichtung anerkennen. Dabei führt sie in ihrer Präambel aus, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, welche dazu geführt haben, dass Frauen von Männern dominiert und diskriminiert und daran gehindert werden, sich gleichberechtigt zu entfalten; Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden Mechanismen, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen¹³². Von grosser Bedeutung ist dabei, dass sich hier die Gewalt nicht nur auf staatliche Akte beschränkt, sondern gleichwohl Gewalt im privaten Leben mit umfasst. Ferner ist laut der Deklaration, jegliche Form von Gewalt gegen Frauen als grundlegende Menschenrechtsverletzung zu qualifizieren¹³³. Unter Häusliche Gewalt wird jede körperliche, psychische, sexuelle, soziale und finanzielle Gewalt verstanden, die innerhalb einer Intim- oder Familienbeziehung ausgeübt wird und Kontrolle sowie Machtausübung zum Ziel hat. Sie wird zum grössten Teil von Männern ausgeübt und ist damit geschlechtsgebunden. Häusliche Gewalt ist unabhängig von Ethnie, Alter und sozialem Status. Vor allem kennzeichnet sie sich dadurch aus, dass sie wiederholt ausgeübt wird¹³⁴. Sodann verletzt häusliche Gewalt verschiedene elementare Grundrechte, so wie das

¹²⁹ BINDER, S. 52, 53.

¹³⁰ KRAMER, S. 61.

¹³¹ BINDER, S. 290.

¹³² UN Doc. A/RES/48/104 (1993).

¹³³ BINDER, S. 293.

¹³⁴ TDF, Formen und Ausmasse Häuslicher Gewalt.

Recht auf physische und psychische Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Freiheit vor Folter oder anderer erniedrigender Behandlung und nicht selten auch das Recht auf Leben¹³⁵.

1.2 Sexuelle Gewalt gegen Frauen

Auch die sexuelle Gewalt gegen Frauen stellt einen gravierenden Eingriff in die Menschenrechte dar. Dabei geht es häufig nicht um die sexuelle Befriedigung des Täters, sondern die Sexualität wird vielmehr als Waffe eingesetzt, um Macht zu demonstrieren und eigene persönliche oder politische Ziele durchzusetzen¹³⁶. Sexuelle Gewalt kann verschiedenste Ausprägungen haben, sie fängt an bei verbalen Belästigungen, führt über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenem Geschlechtsverkehr und Vergewaltigungen im Krieg¹³⁷. So unterschiedlich die Formen sexueller Gewalt sein können, so vielfältig sind auch die Funktionen, die mit dieser verfolgt werden. Bei politisch aktiven Frauen wird oft die sexuelle Belästigung oder gar eine Vergewaltigung vorgenommen, um ihre psychische, physische und soziale Integrität zu zerstören. Auch wird sexuelle Gewalt eingesetzt, um Frauen für ein Verhalten zu bestrafen, welches nicht der traditionellen Frauenrolle entspricht, beispielsweise bei Verstößen gegen Kleider- oder Verhaltensvorschriften in bestimmten islamischen Ländern. Die Ausübung sexueller Gewalt kann auch auf die familiäre oder ethnische Gruppe abzielen, welcher eine Frau angehört mit der Folge, dass die ganze Familie bzw. Bevölkerungsgruppe ihre Ehre verliert. Gegenüber oppositionellen Familien oder Gruppen wird deshalb oft sexuelle Gewalt als Mittel zur Rache, Einschüchterung und Machtdemonstration eingesetzt. Gleichwohl stellt die sexuelle Gewalt ein häufiges Mittel zur Erpressung männlicher Angehöriger einer Frau dar¹³⁸. Ferner werden viele Frauen mit sexueller Gewalt während ihrer Flucht aus ihrem Heimatland konfrontiert und sind dieser hilflos ausgesetzt. Frauen und Mädchen werden in Flüchtlingslagern immer wieder Zielscheibe sexualisierter Gewalt. So berichtete auch Amnesty International Schweiz jüngst über das Flüchtlingslager Za'atari in Jordanien und dessen massive Sicherheitsprobleme gerade in Bezug auf Frauen und der damit verbundenen enormen Gefahr sexueller Übergriffe auf diese¹³⁹. Da es zudem für Flüchtlinge grundsätzlich keine Möglichkeit der legalen Einreise gibt, vertrauen sich viele von ihnen Personen an, welche gewerbsmässig und gegen erhebliches Entgelt die illegale Einreise ermöglichen. Menschen auf der Flucht begeben sich auf diese Weise in ein Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sie verletzt, erpresst und ausgebeutet werden können, womit Tür und Tor für den Menschenhandel geöffnet sind¹⁴⁰. Hauptproblem ist hier, dass Migrantinnen, welche als Opfer von Frauenhandel einreisen, in den

¹³⁵ AI, Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung.

¹³⁶ AI, Sexuelle Gewalt und Misshandlungen.

¹³⁷ TDF, Begriffserklärung.

¹³⁸ Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 112 ff.

¹³⁹ AI, Stoppt die sexuelle Gewalt an Frauen auf der Flucht.

¹⁴⁰ LEMBKE/FOLJANTY, S. 275.

meisten Fällen über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen und aus Angst vor eigener Strafverfolgung und sofortiger Ausschaffung aus dem Land, aber auch weil sie etwaigen Repressalien durch die Täter selbst befürchten, von einer Anzeige ihrer Peiniger bzw. einer Aussage gegenüber den Behörden absehen. Dadurch erklärt sich auch die in der Schweiz gravierende Diskrepanz zwischen der Anzahl der tatsächlichen Opfer von Menschenhandel und der Anzahl der Strafverfahren diesbezüglich¹⁴¹. Ein weiteres Augenmerk liegt im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und frauenspezifischen Fluchtgründen auf den brutalen Kriegsvergewaltigungen, welche sich in unserer Geschichte immer wieder zugetragen haben. Schon seit jeher werden Massenvergewaltigungen in Kriegszeiten an Frauen als Mittel der Terrorisierung und Vernichtung verübt¹⁴². Jüngst am Beispiel hunderter jesidischer Frauen im Irak, welche von Anhängern des Islamischen Staates verschleppt, vergewaltigt, versklavt und zum Opfer von Menschenhandel und sexueller Gewalt gemacht werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Vergewaltigung als solche in der Auflistung des Art. 147 der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁴³ nicht aufgelistet war, kam ihr auch jahrzehntelang nicht die Schwere eines Kriegsverbrechens zu. Vielmehr wurde sie als eine Verletzung der Ehre und Reinheit der Opfer qualifiziert. Erst als die brutalen Massenvergewaltigungen während des Bosnienkrieges in die Öffentlichkeit traten, wurde vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausdrücklich empfohlen, Vergewaltigungen als schwere Verletzungen der Genfer Konvention nach Art. 147 unter den Tatbestand der „vorsätzlichen Verursachung grosser Leiden oder schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder Gesundheit“ zu unterstellen¹⁴⁴. Eine wichtige Entscheidung ist hierbei das sog. Foca-Urteil¹⁴⁵, in welchem das Jugoslawien-Tribunal (ICTY) zum ersten Mal Vergewaltigung und sexuelle Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte¹⁴⁶. Zuvor hatte dies 1998 bereits das Tribunal für Ruanda (ICTR) in der Akayesu-Entscheidung¹⁴⁷ ausdrücklich festgestellt. Von grosser Bedeutung war hier zudem die Feststellung, dass Völkermord auch durch Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt begangen werden kann¹⁴⁸. Die Unvereinbarkeit frauenspezifischer Gewalt mit allgemeinen Menschenrechtsstandards lässt sich heutzutage nicht mehr leugnen. Gewalt gegen Frauen stellt nicht nur eine besondere Form der Diskriminierung dar, sondern verstösst gleichzeitig gegen das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, das Sklavereiverbot, das Recht auf Freiheit und Sicherheit aber auch gegen das Recht auf Leben. Die UNO-Folterkonvention definiert in Art. 1 Abs. 1 den Begriff

¹⁴¹ AI, Bildungsdossier Frauenhandel, S. 10, 13.

¹⁴² BINDER, S. 305.

¹⁴³ Genfer Abkommen IV, SR 0.518.51.

¹⁴⁴ BINDER, S. 307.

¹⁴⁵ ICTY, Kunarac et al. (Foca Case).

¹⁴⁶ BINDER, S. 307.

¹⁴⁷ ICTR, Akayesu.

¹⁴⁸ FOLJANTY/LEMBKE, S. 272.

der Folter. Laut neuerer Menschenrechtspraxis kann eine Vergewaltigung als Verletzung des Verbots der Folter qualifiziert werden, vorausgesetzt die menschenrechtliche Verantwortlichkeit des Staates ist zu bejahen¹⁴⁹. Die Schwelle für die menschenrechtliche Verantwortlichkeit des Staates ist allerdings hoch angelegt. Es muss eine grundlegende Politik der Unterlassung bestehen, d.h. den staatlichen Behörden muss nachgewiesen werden können, dass sie Schutz gegen private Gewalt systematisch unterlassen¹⁵⁰. Grundsätzlich sind Staaten verpflichtet, sowohl die von den eigenen Organen als auch die von Privaten ausgehenden Menschenrechtsverstöße zu verhindern, polizeilich und gerichtlich zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen¹⁵¹. So qualifizierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Aydin v. Turkey-Urteil¹⁵² die Vergewaltigung einer siebzehnjährigen Kurdin durch türkische Sicherheitsbeamte während der Haft als Folter iSv Art. 3 EMRK.

1.3 Weibliche Genitalverstümmelungen

Als frauenspezifischer Fluchtgrund kommt ferner die weibliche Genitalverstümmelung in Betracht. Auch sie stellt eine geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen dar, welche unvereinbar ist mit den grundlegenden Menschenrechten von Frauen und Mädchen. Sie ist aber im Unterschied zur sexuellen Gewalt gegen Frauen in althergebrachten Traditionen bestimmter Gesellschaften verankert und mit kulturellen Werten behaftet¹⁵³. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird die Female Genital Mutilation (FGM, weibliche Genitalverstümmelung) definiert als jeder Eingriff, welcher die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äusseren Genitalien oder deren Verletzung zu nichtmedizinischen Zwecken zum Ziel hat¹⁵⁴. Schätzungsweise sind weltweit 140 Millionen Frauen und Mädchen Opfer genitaler Verstümmelungen und Beschneidungen¹⁵⁵. Sie kommen vor allem in Afrika, besonders in Nordost-, Ost- und Westafrika vor und werden je nach Ethnie durch verschiedenste Begründungen gerechtfertigt¹⁵⁶. Dabei werden kulturelle, soziale, rituelle und religiöse Faktoren angeführt, wie bspw. Sitte oder Brauch, Familienehre und Gruppenzugehörigkeit, Ästhetik und Reinheit oder auch Schutz der Jungfräulichkeit und Erhöhung des sexuellen Genusses des Mannes. Angesichts der brutalen Ausführungen solcher Praktiken, meist mit Messern, Scheren oder Rasierklingen ohne jegliche Form der Narkose bei häufig unhygienischen Verhältnissen und der daraus resultierenden, irreversiblen und schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen kann die weibliche Genitalverstümmelung mit keinerlei Argumentation gerechtfertigt werden. Damit ist sie als ein bewusst zugefügter Akt

¹⁴⁹ BINDER, S. 298 ff.

¹⁵⁰ BINDER, S. 339.

¹⁵¹ BINDER, S. 338.

¹⁵² EGMR, Aydin v. Turkey.

¹⁵³ BINDER, S. 320.

¹⁵⁴ WHO, Female Genital Mutilation.

¹⁵⁵ Kindernothilfe, Schnitte in Körper und Seele.

¹⁵⁶ TDF, Studie zu weiblichen Genitalverstümmelung, S. 7, 8; 26 ff.

der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu qualifizieren und ist zudem Ausdruck einer schweren Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen. Sowohl Art. 5 lit. a der Frauenkonvention als auch Art. 24 Abs. 3 der Kinderschutzkonvention¹⁵⁷ zielen darauf ab, diese menschenrechtsverletzende Praktik durch geeignete Massnahmen abzuschaffen¹⁵⁸. Zudem stellt seit dem 1. Juli 2012 die neu eingeführte Strafnorm des Art. 124 StGB sämtliche Formen der Genitalverstümmelung unter Strafe. Allein legislatives Verhalten reicht allerdings zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung nicht aus, vielmehr ist eine grundlegende Änderung der Politik in den betreffenden Ländern erforderlich, vor allem hinsichtlich Schulbildung, Gesundheitserziehung und Informationsvermittlung¹⁵⁹.

1.4 Zwangsheirat

Auch die Zwangsheirat bzw. die Aussicht auf eine solche stellt für unzählige Frauen einen Grund dar, die Grenzen ihres Herkunftslandes zu überqueren und sich auf eine Flucht zu begeben. Laut Art. 181a StGB liegt eine Zwangsheirat vor, wenn jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit gezwungen wird, eine Ehe einzugehen¹⁶⁰. Eine Zwangsheirat ist folglich immer dann gegeben, wenn die Ehe gegen den Willen von mindestens einer Partei geschlossen wird. Es handelt sich hierbei um einen erzwungenen Prozess, welcher auf innerfamiliäre Gewalt, Drohung oder Nötigung gründet. Die Gewaltauswirkung kann sich physisch, psychisch aber auch soziokulturell entfalten. Macht und Gewalt stehen dabei in einem engen Zusammenhang, denn sobald sich das Opfer einer Heirat widersetzt und sich damit der Machtausübung durch die Familie entzieht, kommt es zur Anwendung von Gewalt¹⁶¹. Um dieser enormen Zwangslage zu entkommen, bleibt vielen Frauen nichts anderes übrig als zu fliehen. Die Hintergründe einer Zwangsheirat sind dabei vielschichtig und komplex, wozu immer ein Blick auf die historischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der praktizierenden Gesellschaft notwendig ist. Meist beruht sie auf einer Kumulation verschiedener Motive. Eine Zwangsheirat kann beispielsweise als Tradition zum Schutz der Ehre und zur Kontrolle über die weibliche Sexualität bzw. die Jungfräulichkeit vor der Ehe erfolgen. Auch die wirtschaftliche Situation einer Familie kann Grund für eine Zwangsheirat sein, mit der so die materielle Existenzsicherung gewährleistet wird. Schliesslich kann eine Zwangsheirat auch eine legale Einreisemöglichkeit darstellen oder aber auch durch gegenseitige Familienabsprachen motiviert sein¹⁶². Aus welchen Gründen sie auch immer erfolgt, sie stellt stets eine grundlegende Menschenrechtsverletzung dar. Nach Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948¹⁶³ darf eine Ehe nur im freien und vollen Einverständnis der

¹⁵⁷ KRK, SR 0.107.

¹⁵⁸ BINDER, S. 321, 323, 324.

¹⁵⁹ BINDER, S. 327.

¹⁶⁰ StGB, SR 311.0.

¹⁶¹ MEIER, S. 19.

¹⁶² MEIER, S. 6 ff.

¹⁶³ AEMR, A/RES/217.

künftigen Ehegatten geschlossen werden. Das selbe ist sowohl in Art. 23 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)¹⁶⁴ als auch in Art. 10 Ziff. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)¹⁶⁵ verankert. Gleichwohl umfasst das in Art. 12 EMRK sowie Art. 14 BV normierte Recht auf Eheschliessung, ebenso die negative Freiheit nicht zu heiraten. Darüber hinaus hält das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in ihrem Art. 16 Abs. 1 lit. b ausdrücklich fest, dass die Vertragsstaaten das Recht auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung gewährleisten. Im Ergebnis handelt es sich hier, wie auch bei der Genitalverstümmelung, um eine traditionsbedingte Menschenrechtsverletzung.

1.5 Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen

Abtreibungen und Sterilisationen, welche ohne Einwilligung des Opfers vorgenommen werden, stellen eine Verletzung fundamentaler Grundrechte dar¹⁶⁶. Im Vordergrund stehen insbesondere das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit sowie das Recht auf Familie. Es gibt Staaten, wie beispielsweise China, welche eine staatliche Geburtenkontrolle durch die sogenannte Ein-Kind-Politik vorsehen. Grundsätzlich ist jedem Staat seine Familienplanungspolitik selbst überlassen und gilt als legitime Ausübung staatlicher Handlungsmacht, solange sie keinen diskriminierenden Charakter aufweist. Eine Diskriminierung in diesem Sinne würde beispielsweise vorliegen, wenn durch die Familienpolitik nur bestimmte Teile der Bevölkerung betroffen sind oder wenn ihre Ausführung auf Zwang beruht oder unverhältnismässig ist. Speziell bei chinesischen Frauen, welche bereits ein Kind geboren haben, beschränkt sich die Zwangssterilisation auf eine genau definierte Gruppe von Menschen, womit nicht von einem allgemein anwendbaren Recht auszugehen ist¹⁶⁷. Hier liegen sodann auch die flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotive gerade für Frauen, da grundsätzlich sie einer Zwangssterilisation unterworfen werden und auch nur bei ihnen eine Zwangsabtreibung vorgenommen werden kann. Zudem kommt es in patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen, in denen das Leben einer Frau als weniger wertvoll angesehen wird, oft zu selektiven Abtreibungen weiblicher Föten gegen den Willen der Mutter oder zu Neonatizide an weiblichen Säuglingen¹⁶⁸. Die Verletzung der Fortpflanzungsrechte kann somit einen frauenspezifischen Fluchtgrund darstellen. Zudem erklärt auch Art. 264a Abs. 1 lit. g StGB die Zwangssterilisation ausdrücklich als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

1.6 Gewalt im Namen der Ehre

In stark patriarchalischen Gesellschaften definiert sich die Stellung einer Familie über ihre Ehre. Der aus dem Arabischen stammende und ins Türkische übernommene Begriff "namus" ist

¹⁶⁴ UNO-Pakt II, SR 0.103.2.

¹⁶⁵ UNO-Pakt I, SR 0.103.1.

¹⁶⁶ BINDER, S. 469.

¹⁶⁷ BINDER, S. 377, 378.

¹⁶⁸ KRAMER, S. 19, 20.

gleichbedeutend mit Ehre, Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit¹⁶⁹. Die Übersetzung des Wortes kann aber seine enorme Wichtigkeit in diesen traditionellen Kulturkreisen nicht veranschaulichen. Jegliche gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung werden über "namus" definiert. Die Aufrechterhaltung dieser Ehre ist somit ein zentrales Element und muss als höchstes Gut bewahrt werden¹⁷⁰. Eine Verletzung der Ehre bezieht sich über das Individuum hinaus auf das gesamte Kollektiv und hat somit Auswirkungen auf sämtliche Familienmitglieder¹⁷¹. Nun steht unglücklicherweise diese Familienehre in Abhängigkeit zum Verhalten der weiblichen Familienangehörigen, welche als Trägerinnen der Familienehre betrachtet werden. Hintergrund hier ist eine geschlechtsspezifische Rollenzuteilung in der Gesellschaftsstruktur. Die Frau hat dabei die Rolle der Ehefrau, Mutter und Hausfrau, während der Mann die Rolle des Familienoberhauptes und Beschützers innehat. Es ist die Pflicht des Mannes die Familienehre zu bewahren und sie nötigenfalls durch Gewalt wiederherzustellen¹⁷². In dieser Gesellschaftsstruktur definiert sich nun die Ehre der Frau über ihre sexuelle Integrität und ist gebunden an Keuschheit vor der Ehe und sexuelles Wohlverhalten in der Ehe bzw. monogame Lebensführung. Dabei umfasst die sexuelle Enthaltsamkeit vor der Ehe auch den Austausch von Zärtlichkeiten, das gemeinsame Ausgehen und sogar das gemeinsame Gesehenwerden. Eine Übertretung dieser Verhaltensvorschriften durch eine Frau verletzt nicht nur ihre Ehre, sondern gleichwohl die gesellschaftliche Ehre des für sie verantwortlichen Mannes, meist des Vaters, Bruders oder Ehemannes¹⁷³. Die Frauen werden mit psychischer und physischer Gewalt bis hin zum Ehrenmord bestraft, wobei die Gewaltanwendung in der Regel von männlichen Familienangehörigen ausgeht. Dabei drohen ihnen neben Unterdrückung und Erpressung, auch körperliche Misshandlungen sowie Folter. Ebenso können Zwangsverheiratung und Verstossung eine Sanktionierung darstellen¹⁷⁴. Der sog. Ehrenmord als gravierendster Eingriff in die Menschenrechte wird laut einer UN-Studie von 2000 in mindestens 14 Ländern praktiziert, wobei sich die Anzahl jährlich auf 5000 Mädchen und Frauen beläuft¹⁷⁵.

1.7 Gesetzliche Diskriminierung

In fundamentalistischen Staaten werden Frauen nicht nur durch kulturelle und gesellschaftliche Normen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt, sondern auch durch gesetzliche Vorschriften diskriminiert, welche zumeist religiös begründet werden. Das islamische Recht, die sog. Shari'a enthält beispielsweise Regeln bezüglich Status und Rolle einer Frau sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Je nachdem inwieweit die Rechtsordnung und das politische

¹⁶⁹ LIBISCH, S. 25.

¹⁷⁰ TDF, Ehrenmord, S. 4.

¹⁷¹ LIBISCH, S. 25.

¹⁷² TDF, Ehrenmord, S. 4.

¹⁷³ LIBISCH, S. 26.

¹⁷⁴ TDF, Ehrenmord, S. 6.

¹⁷⁵ UNFPA, The State of World Population 2000, Chapter 3, S. 29, 30.

System in einem islamischen Staat von der Shari'a beeinflusst sind, umso mehr ist die Stellung der Frau von religiösen Regeln geprägt, die aus menschenrechtlicher Sicht äusserst problematisch sind¹⁷⁶. Beispielsweise müssen Frauen im Iran, welche sich nicht an die strengen Kleidungs Vorschriften halten, mit Belästigungen seitens der Behörden rechnen und können sogar mit Auspeitschungen oder Gefängnis bestraft werden. Ferner kann Ehebruch mit dem Tod durch Steinigung bestraft werden. Auch verbietet es der iranische Staat, dass sich Frauen in der Öffentlichkeit mit Männern zeigen, welche nicht mit ihnen verwandt sind. Sogar die Zeugenaussage einer Frau ist vor Gericht nur halb so viel wert wie diejenige eines Mannes¹⁷⁷. Schliesslich steht im Iran auch die Homosexualität unter Strafe, wobei die weibliche Homosexualität mit 100 Peitschenhieben bestraft wird und nach der vierten Wiederholung bereits die Todesstrafe droht¹⁷⁸. Ein ähnliches Bild ist in Afghanistan anzutreffen. Es gelten hier nicht nur die strikten Kleidungs Vorschriften und das Verbot sämtlicher politischer und gemeinschaftlicher Aktivitäten für Frauen, sondern auch eine Geschlechterapartheid im Gesundheitswesen. Höhere Schulbildung ist für Mädchen ausdrücklich verboten und Frauen ist es auch grundsätzlich untersagt ausser Haus zu arbeiten. Weiterhin sind Frauen sowohl im Ehe-, als auch im Erb- und Eigentumsrecht unzähligen Diskriminierungen ausgesetzt¹⁷⁹. In all diesen stark islamistisch geprägten Ländern finden sich religiös begründete Normen, welche die Grundfreiheiten von Frauen in massivster Weise einschränken. Diese Vorschriften, welche z.B. die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit von Frauen beschränken oder den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten, Schulbildung oder zu medizinischen Einrichtungen erschweren, sind als Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu qualifizieren. Gleichzeitig liegt dabei ein Verstoss gegen das Prinzip auf Rechtsgleichheit und mitunter anderen Rechte aus den UNO-Pakten und aus der Kinderrechtskonvention vor. Ferner verstossen die vorgesehenen harten Sanktionierungen jener religiöser Vorschriften, wie z.B. eine Inhaftierung, Schläge, Auspeitschung oder Steinigung, gegen die ius-cogens-Normen des Verbots der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit oder sogar des Rechts auf Leben. Ausserdem liegt auch ein Verstoss gegen die Gewissens- und Religionsfreiheit als auch gegen die Meinungsäusserungsfreiheit jener Frauen vor, die sich solchen Normen widersetzen¹⁸⁰. Eine Rechtfertigung solcher islamistischer Staatsordnungen kann durch die Treue zu einem religiösen Rechtssystem wie der Shari'a nur möglich sein, wenn allgemeine Menschenrechtsstandards eingehalten werden, was wie bereits dargestellt nicht der Fall ist¹⁸¹. Frauen fliehen somit aus ihren Herkunftsländern, um auch solchen menschenrechtlich untragbaren Lebenssituationen zu entkommen. Ob sie dann aus diesen besagten Gründen

¹⁷⁶ BINDER, S. 275, 276.

¹⁷⁷ BINDER, S. 277 ff.

¹⁷⁸ KRAMER, S. 81.

¹⁷⁹ BINDER, S. 280 ff.

¹⁸⁰ BINDER, S. 286 ff.

¹⁸¹ BINDER, S. 285.

Einlass in der Schweiz iSd Asylgesetzes erhalten, wird im folgenden noch erörtert.

1.8 Mitgiftmorde

Als Mitgiftmord wird eine vorsätzliche Tötung von Ehefrauen bezeichnet, deren Ehemänner oder auch Schwiegereltern aufgrund unzureichender Aussteuer die Ermordung der Braut veranlassen bzw. auch selbst ausführen. Die Tradition der Aussteuer, also das Vermögen welches die Braut mit in die Ehe bringt, ist in vielen Kulturkreisen gebräuchlich. Das willkürliche Morden von Ehefrauen, deren Mitgift seitens des Ehepartners als unzureichend erachtet wird, ist vor allem in Indien weltweit am meisten verbreitet¹⁸². Hier wird primär das sogenannte Bride Burning praktiziert, wobei die Frauen bei lebendigem Leib mit Kerosin überschüttet und verbrannt werden. Es ist die am häufigsten ausgeübte Form des Mitgiftmordes. Statistiken nach stirbt in Indien stündlich eine Frau an dieser brutalen Praxis, dabei kostet das Bride Burning jährlich etwa 8000 Frauen das Leben¹⁸³. Der Mitgiftmord verstösst massiv gegen die Menschenrechte, die jedem Menschen in Unabhängigkeit zu seinem Geschlecht, seiner Ethnizität und seiner sozialen Stellung das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit gewähren. In vielen Fällen wird das Bride Burning als Suizid oder als Zufallstod des Opfers von der betroffenen Familie und der Staatsgewalt degradiert. Auch dies ist auf die Rolle der Frau in der patriarchalischen Gesellschaft Indiens zurückzuführen, welche historisch, sozial und kulturell geprägt ist. Frauen sind den Männern gesellschaftlich untergeordnet und müssen sich diesen stets unterwerfen. Selbst im Fall von häuslicher Gewalt an Frauen steht diesen weder eine gesellschaftliche noch rechtliche Hilfestellung zur Verfügung. So werden tagtäglich Frauen am lebendigen Leib verbrannt, ohne dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Im Gegenteil wird diese Art der geschlechtsspezifischen Tötung durch das innerstaatliche Rechtssystem mehrheitlich toleriert¹⁸⁴.

2. Frauenspezifische Fluchtgründe und der geltende Schutzbereich des Flüchtlingsbegriffs

Wie oben dargestellt, gibt es vielerlei Gründe, die Frauen zu einer Flucht aus ihrem Heimatland zwingen können. Durch geschlechtsspezifische Rollenbilder laufen Frauen immer wieder Gefahr in ihren Menschenrechten schwer verletzt zu werden, weil sie entweder als minderwertig angesehen werden oder weil sie gegen einseitig diskriminierende Normen verstossen, oder aber weil bereits die Sozialisation zur Frau, wie bei der Genitalverstümmelung, eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Wenn eine Frau nun aus diesen Motiven um Asyl sucht, macht sie frauenspezifische Fluchtgründe geltend¹⁸⁵. Anders als ein Mann, der seine Inhaftierung und Misshandlung aufgrund seiner politischen Aktivität nachweist und so ohne weiteres als Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention anerkannt wird, muss eine Frau, welche durch

¹⁸² NIAZ in: Violence against Women and Mental Health, S. 41.

¹⁸³ SMH, India burning brides and ancient practice is on the rise.

¹⁸⁴ Bride-Burning: The Elephant in the Room, S. 3.

¹⁸⁵ KRAMER, S. 20.

ihren Ehemann misshandelt und mit dem Tode bedroht wird, davon ausgehen, dass ihr Leid möglicherweise flüchtlingsrechtlich als nicht relevant eingestuft wird¹⁸⁶. Fraglich ist, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen nun diese Fluchtgründe unter den geltenden Schutzbereich des Flüchtlingsbegriffs subsumiert werden können.

2.1 Auslegung der massgebenden Verfolgungselemente im Hinblick auf die frauenspezifischen Fluchtgründe

Der Flüchtlingsbegriff und dessen Voraussetzungen wurden bereits unter III. erläutert. Um zu überprüfen, ob frauenspezifische Fluchtgründe asylrechtlich anerkannt werden, bedarf es einer Auslegung der einzelnen Elemente des Verfolgungsbegriffs im Hinblick auf diese. Wie bereits oben ausgeführt, stellt das Kriterium der Verfolgung das Hauptelement des Flüchtlingsbegriffs dar und setzt sich aus fünf Teilelementen zusammen, welche nachfolgend im Kontext mit den frauenspezifischen Fluchtgründen dargestellt werden.

2.1.1 Die Intensität des Verfolgungseingriffs

Entscheidend ist zunächst, dass das geltend gemachte Unrecht eine gewisse Schwere und Intensität aufweisen muss, um überhaupt als Verfolgung im Sinne des Gesetzes qualifiziert zu werden. Dafür ist die Verletzung eines international anerkannten Menschenrechts erforderlich, welche eine gewisse Schwelle der Intensität überschreiten muss. Wie oben dargestellt, hängt dies zunächst von dem Rechtsgut ab, in das eingegriffen wird. Bei höherrangigen Rechtsgütern, wie Leib und Leben, ist die Schwere des Grundrechtseingriffs grundsätzlich immer zu bejahen. In anderen Fällen von Menschenrechtsverletzungen sind Kriterien wie Intensität, Dauer und Wiederholung der Verletzung sowie auch die daraus resultierenden Auswirkungen auf die betroffene Person und ihre Schutzbedürfnisse entscheidend. Letztlich will damit das Asylrecht nicht Opfer jeglichen Unrechts schützen¹⁸⁷. Die Gewährung des Flüchtlingsschutzes soll nur jenen Personen vorbehalten sein, welchen der Aufenthalt im Herkunftsland wegen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen nicht mehr zugemutet werden kann¹⁸⁸. Die soeben genannten Kriterien zur Feststellung einer Verfolgung stellen allerdings auch keine allgemeingültige Formel dar, sondern können nur als erste wichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen angesehen werden. Vielmehr kommt es, wie in allen rechtlichen Gegebenheiten, stets auf die Umstände des Einzelfalles an¹⁸⁹. Beispielsweise spielen bei einer weiblichen Genitalverstümmelung oder einer Zwangssterilisation, welche schwere Eingriffe in die körperliche und psychische Integrität darstellen, weder Kriterien wie Dauer noch Wiederholung eine Rolle. Solche Gesichtspunkte erlangen aber eine Bedeutung, wenn es um die Überprüfung der Verfolgungsrelevanz von Diskriminierungsmassnahmen geht. Dabei kann die Intensität einer Verfolgung ihre Berechtigung gleichwohl nicht dadurch einbüßen, dass Gewalt gegen Frauen als

¹⁸⁶ BINDER, S. 270.

¹⁸⁷ HAUSAMMANN, S. 15.

¹⁸⁸ BINDER, S. 57, 58.

¹⁸⁹ BINDER, S. 60.

ein alltägliches und weltweites Phänomen angesehen wird. Aufgrund des Prinzips der Universalität der Menschenrechte kann auch nicht zur Begründung frauenspezifischer Gewalt und gesundheitsschädigender Praktiken mit Religion, Sitte, Tradition oder Kultur argumentiert werden. Flüchtlingsbehörden und Gerichte tragen die Verpflichtung, unabhängig von der kulturellen, religiösen oder geografischen Herkunft der Gesuchstellerin, das geltend gemachte Unrecht unter Anwendung menschenrechtlicher Standards zu bewerten und dementsprechend zu handeln¹⁹⁰. Wie vorangehend erörtert, sind Frauen etlichen Arten geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Dabei reichen diese Formen von sexueller Gewalt über Angriffe auf ihre Ehre, auf ihre Gebärfähigkeit, auf ihre ungeborenen Kinder bis hin zur bewussten Verweigerung medizinischer Hilfe oder der psychischen Folter, man würde gegen ihre Kinder vorgehen¹⁹¹. Die Frage, welche sich hier im Zusammenhang mit dem Asylrecht und dessen Voraussetzungen stellt, ist die nach der Intensität solcher Menschenrechtsverletzungen. Wie bereits festgestellt, ist die erforderliche Schwere bei Eingriffen in das Rechtsgut Leben immer gegeben, so beispielsweise bei der Verweigerung medizinischer Hilfe an eine Schwangere oder bei lebensgefährlicher Folter. Bei Massnahmen, welche sich gegen die körperliche und psychische Integrität richten, also bei Misshandlungen, Körperstrafen, Zwangssterilisationen, Genitalverstümmelungen etc., kommt es gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darauf an, ob der entsprechende Eingriff eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Folter iSv Art. 3 EMRK darstellt¹⁹². Eine unmenschliche Behandlung liegt vor, wenn auch nicht tatsächlich eine Körperverschädigung, so doch mindestens ein intensives physisches oder psychisches Leiden hervorgerufen wird. Als Folter ist eine Massnahme zu werten, welche sehr ernstes und grausames Leiden zur Folge hat. Sie stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar. Ferner hält der europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich fest, dass es für die Beurteilung der Schwere eines zugefügten Unrechts keinen objektiven Massstab geben kann. Vielmehr muss auf sämtliche Umstände des Einzelfalles abgestellt werden, wie beispielsweise auch auf Alter und Gesundheitszustand des Opfers sowie auf die physischen und psychischen Folgen einer erlittenen Massnahme¹⁹³. Dabei müssen weder bleibende Schäden vorliegen noch muss eine ärztliche Behandlung erforderlich gewesen sein. Auch kommt es nicht darauf an, ob eine Verletzung heilbar ist und der Eingriff reversibel gemacht werden kann¹⁹⁴. In Bezug auf die frauenspezifischen Fluchtgründe sind diese Anforderungen an die Intensität einer Verfolgungsmassnahme grundsätzlich erfüllt, weil ein intensives physisches oder psychisches Leiden im Sinne einer unmenschlichen Behandlung in diesen Formen der Gewaltanwendung

¹⁹⁰ BINDER, S. 350.

¹⁹¹ HAUSAMMANN, S. 17.

¹⁹² HAUSAMMANN, S. 16.

¹⁹³ HAUSAMMANN, S. 16.

¹⁹⁴ WERENFELS, S. 266.

nahezu immer gegeben ist. Ferner können grundsätzlich auch Auswirkungen geringfügiger Misshandlungen flüchtlingsrechtlich relevant sein. Es geht hier vor allem um Fälle der Stigmatisierung, Ächtung und Ausstossung aus der Gesellschaft aufgrund eines kleinen Eingriffs, der einen grossen gesellschaftlichen Schaden zur Folge hat¹⁹⁵. Im Vordergrund steht dabei stets die Menschenwürde und die Zumutbarkeit¹⁹⁶. So können beispielsweise auch rein wirtschaftliche Massnahmen zur Verfolgung werden, wenn sie die Existenzgrundlage der betroffenen Person zerstören¹⁹⁷. Mithin können schwere Schikanen und Diskriminierungen, schwere Beeinträchtigungen der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung oder weitgehende Einschränkungen der Religionsausübung einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG auslösen und damit asylrechtlich eine Verfolgung darstellen¹⁹⁸. Nach schweizerischer Asylpraxis kann allerdings ein unerträglicher psychischer Druck nur dann bejaht werden, wenn durch die zugefügten Massnahmen und deren Auswirkungen ein weiterer Aufenthalt im Heimatland für die betroffene Person unzumutbar wird. Als Massstab hierfür gilt eine Gesamtbetrachtung der entsprechenden Situation aus der Sicht eines objektiven Betrachters¹⁹⁹. Ein unerträglicher psychischer Druck wurde beispielsweise bei einer Frau bejaht, welche aufgrund von Schlägen während einer eintägigen Inhaftierung eine Fehlgeburt erlitt und ein Jahr später wegen Vergewaltigung durch einen Soldaten schwanger wurde²⁰⁰. Ferner wird im Zusammenhang mit Massnahmen, welche einen unerträglichen psychischen Druck bewirken oft die sog. Sonderopfertheorie genannt. Danach können staatliche Eingriffe nur dann asylrechtlich relevant sein, wenn sie „besondere, das landesübliche Mass überschreitende Belastungen darstellen, d.h. über das hinausgehen, was die Bürger eines bestimmten Staates im allgemeinen hinzunehmen haben“²⁰¹. Sicherlich kann dieser Theorie zunächst im Hinblick auf den Grundsatz, nur Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen Asyl zu gewähren, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Jedoch stösst sie sehr schnell dort an ihre Grenzen, wo schwere Eingriffe in einem Staat zur Normalität gehören und somit als etwas betrachtet werden, was allgemein hinzunehmen ist. In solchen Fällen wäre es stossend von einer allgemein schlechten Menschenrechtssituation auszugehen und folglich auf das landesübliche Mass an Belastungen abzustellen, um so das Asylrecht zu verweigern²⁰². Damit geht dieser Ansatz bei Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit völlig fehl, denn Betroffene aus einem Land würden weniger Asyl erhalten, je systematischer und verbreiteter die Menschenrechtsverletzungen in diesem entsprechenden Staat vorgenommen werden²⁰³. Deshalb wird auch

¹⁹⁵ HAUSAMMANN, S. 18.

¹⁹⁶ BINDER, S. 382.

¹⁹⁷ WERENFELS, S. 197.

¹⁹⁸ HAUSAMMANN, S. 17.

¹⁹⁹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 247, 248.

²⁰⁰ WERENFELS, S. 277.

²⁰¹ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 81.

²⁰² ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 81.

²⁰³ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 81.

argumentiert, dass die Sonderopfertheorie keine eigenständige Funktion erfüllt, welche nicht bereits mit den anderen Kriterien der Verfolgungsmassnahme, insbesondere der Voraussetzung der Finalität, erreicht werden kann²⁰⁴. Auch in Bezug auf Frauen stellt die Sonderopfertheorie eine Hürde in den Fällen dar, in denen Geschlechtsdiskriminierungen in bestimmten Herkunftsländern weit verbreitet sind und sowohl vom Staat als auch von religiösen Autoritäten allgemein praktiziert werden. Zumal es bereits daran scheitert, dass geschlechtsdiskriminierende Massnahmen und Gesetze, welche sich einzig gegen Frauen und Mädchen richten, auch nicht als Belastungen eingestuft werden können, welche Bürger eines bestimmten Staates im allgemeinen hinzunehmen haben. Sofern geschlechtsdiskriminierende Massnahmen und Gesetze eine reelle Gefährdung des Lebens, der körperlichen und geistigen Integrität oder der Freiheit darstellen, ist ohnehin kein Raum für die Sonderopfertheorie²⁰⁵. Grundsätzlich muss die Schweiz deshalb Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt wie auch Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen und -abtreibungen sowie schwere Geschlechtsdiskriminierungen unter die ernsthafte Nachteile von Art. 3 Abs. 1 AsylG subsumieren²⁰⁶. So geschehen auch im Fall einer Muslimin aus dem Kosovo, welche zunächst in ihrem Elternhaus belästigt und später durch mehrere Polizisten vergewaltigt wurde. Dem Urteil nach, stellt eine Vergewaltigung angesichts der gesundheitlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität dar, so dass ein menschenwürdiges Dasein für die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat nicht mehr möglich war²⁰⁷. Ferner hält die Asylrekurskommission in einem vergleichbaren Fall fest, in dem eine Kosovo-Albanerin in Anwesenheit ihres Sohnes von serbischen Polizeibeamten brutal geschlagen und misshandelt worden war, dass Vergewaltigungen nicht nur als Folter, sondern auch als eine frauenspezifische Verfolgungsform zu qualifizieren sind²⁰⁸. Folglich sollte bei richtiger Auslegung der Begrifflichkeiten die Intensität von derartigen frauenspezifischen Verfolgungseingriffen grundsätzlich keine Hindernisse für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Frauen darstellen.

2.1.2 Fehlende Schutzfähigkeit des Herkunftsstaates

Die Flüchtlingskonvention bietet laut UNHCR jenen Personen internationalen Schutz, welche keinen heimatstaatlichen Schutz in Anspruch nehmen können und zwar unabhängig davon, ob der betreffende Staat diesen Schutz nicht gewähren will oder nicht gewähren kann. Dabei beruft sich das UNHCR auf den eindeutigen Wortlaut des Art.1A Ziffer 2 der GFK sowie auf die Entstehungsgeschichte der Konvention und deren neutralen Charakter. Die GFK hat zum Ziel, einen gewissen Schutz für Opfer sicherzustellen und nicht nach Verantwortlichen für die

²⁰⁴ WERENFELS, S. 203 ff.

²⁰⁵ BINDER, S. 383.

²⁰⁶ BINDER, S. 384.

²⁰⁷ EMARK 1996 Nr. 16, Erw. 4b).

²⁰⁸ EMARK 1996 Nr. 17, Erw. 5b); BINDER, S. 385.

Ursachen einer Flucht zu suchen²⁰⁹. Die Schweizer Praxis widersprach lange dieser Auffassung, indem sie das Erfordernis einer staatlichen Verfolgung voraussetzte. Eine asylrelevante Verfolgung lag demnach nur vor, wenn die Verfolgungsmassnahmen entweder direkt vom Staat ausgingen oder der Staat diese auf irgendeine Art und Weise zumindest mitzuverantworten hatte, sei es durch Unterstützungshandlungen, Billigen oder der tatenlose Hinnahme des Verfolgungsunrechtes. In diesen Fällen fehlte es dem Staat am sog. Schutzwillen²¹⁰. Wenn ein Staat dagegen unfähig war, seine Bürger zu schützen, weil ihm beispielsweise die entsprechenden Mittel oder die Macht fehlte, lag keine asylrelevante Verfolgung vor. Dies führte zum Paradoxon, dass je mehr Anarchie in einem Herkunftsland herrschte, desto weniger Asyl erteilt wurde²¹¹. Fehlte es gänzlich an einer Staatsmacht, konnte eine asylerhebliche Verfolgung nur bejaht werden, wenn sie einer Quasi-Staatlichkeit zugerechnet werden konnte. Dies waren Fälle, in denen beispielsweise aufgrund von Bürgerkriegssituationen eine Gruppe über bestimmte Bevölkerungsteile die faktische Herrschaft ausübte und dabei als Verfolgerin auftrat²¹². Für die Annahme einer staatsähnlichen Herrschaftsstruktur hat die ARK in einem Grundsatzurteil zwar gewisse Kriterien entwickelt, jedoch auch betont, dass es hierbei stets auf eine im Einzelfall differenzierte Lageanalyse ankommt²¹³. Die Voraussetzung der Staatlichkeit einer Verfolgungsmassnahme stellte vor allem für die Asylanerkennung von Frauen die grösste Hürde dar. Denn gerade Frauen sind überwiegend privater Verfolgung durch ihre Ehemänner oder durch ihre Familien ausgesetzt. In patriarchalischen Gesellschaftsordnungen werden zudem bestimmte Arten frauenspezifischer Verfolgung aus religiösen oder kulturellen Gründen toleriert, so dass Frauen auch oft keinen Schutz durch den Staat erwarten können²¹⁴. Die ARK lehnte beispielsweise im Fall von Genitalverstümmelungen von Frauen und Mädchen in Somalia die Flüchtlingseigenschaft allein gestützt auf den Umstand ab, dass es sich um reine private Verfolgung handelte²¹⁵. Auch die Unterscheidung zwischen asyrelevanten Verfolgung aufgrund Schutzunwilligkeit eines Staates und asyirrelevanten Verfolgung wegen Schutzunfähigkeit eines Staates wirkte sich negativ auf Asylgesuche von Frauen aus. Die Schutzfähigkeit eines Staates kann aus vielerlei Gründen nicht mehr vorhanden sein, so beispielsweise weil ein Staat einfach die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung hat oder aufgrund eines Bürgerkrieges keine staatliche Gebiets- und Hoheitsgewalt mehr inne hat. Frauen wurden in einem Asylverfahren dann unverhältnismässig benachteiligt, wenn sie mit nichtstaatlicher Gewalt oder Unterdrückung konfrontiert waren, gegen die der Staat aber unfähig war Schutz zu gewähren, denn hier bestand

²⁰⁹ SFH, S. 177.

²¹⁰ HAUSAMMANN, S. 20.

²¹¹ SFH, S. 176.

²¹² ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 84.

²¹³ EMARK 1995 Nr. 2, Erw. 4d) bb).

²¹⁴ HAUSAMMANN, S. 20, 22.

²¹⁵ EMARK 2004 Nr. 14, Erw. 6d).

folglich kein Recht auf Asyl²¹⁶. Die Problematik einer exakten Trennlinie zwischen schutzunfähigen und schutzunwilligen Staat lässt sich anhand folgendem Beispiel verdeutlichen. Wäre ein Staat grundsätzlich gegen weibliche Genitalverstümmelungen, aber infolge stark traditionell verankerter Ansichten oder mangels finanzieller und logistischer Ressourcen einfach nicht in der Lage diese zu beseitigen, müsste die Flüchtlingseigenschaft verneint werden. Anders wenn ein Staat ganz einfach die menschenrechtsverletzenden Praktiken nicht abschaffen will, diesfalls würde der Anerkennung als Flüchtling nichts im Wege stehen²¹⁷. Im Zusammenhang mit der staatlichen Verfolgung gab es auch Fälle, in denen sexuelle Gewalttaten an Frauen durch Träger staatlicher Hoheitsgewalt nicht als Amtsmissbrauch, sondern als Handlungen von Privatpersonen angesehen wurden mit der unvermeidbaren Folge, dass diese Übergriffe dem Staat nicht zugerechnet werden konnten und damit asylrechtlich keinerlei Bedeutung entfalteten²¹⁸. So geschehen in einem Entscheid des ehemaligen Bundesamtes für Flüchtlinge, in dem die Vergewaltigung einer Frau aus der afrikanischen Provinz Zaire durch drei Soldaten lediglich als Verfolgung von Dritten qualifiziert und die Verantwortlichkeit des Staates mithin verneint wurde²¹⁹. Auch die in Bürgerkriegszeiten ausgeübten sexuellen Gewalttaten an Frauen konnten nur asylrelevant sein, wenn sie einer quasi-staatlichen Herrschaftsmacht angelastet werden konnten. Das Problem, welches sich hier ergab, war der durchaus weite Beurteilungsspielraum in Bezug auf das Bestehen einer Quasi-Staatlichkeit mit den entsprechenden Konsequenzen für die betroffenen Frauen, dass ihnen der flüchtlingsrechtliche Schutz trotz schwerer Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Dritte verwehrt wurde²²⁰. Ferner verlangte die schweizerische Praxis, dass Frauen sich allgemein bei Amtsmissbrauchsfällen zunächst an den jeweiligen Staat wenden sollen, indem sie beispielsweise Anzeige gegen den Täter erstatten. Diese Anforderungen an Opfer sexueller Gewalt sind aber in der Realität oft nicht umsetzbar. Entweder gehören sie bereits zu einer diskriminierten Minderheit und können deshalb ohnehin nicht mit staatlichem Schutz rechnen oder sie fürchten sich vor erneuten Schikanen und Benachteiligungen²²¹. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte Urteil der schweizerischen ARK im Fall der Kosovo-Albanerin nochmals zu nennen. Denn hier wurde die Vergewaltigung durch serbische Polizisten als direkte staatliche Verfolgung gewertet, da sich die Betroffene unter Berücksichtigung ihres sozio-kulturellen Hintergrundes nicht an den Staat hätte wenden können und die ARK ferner davon ausging, dass der Staat aufgrund der allgemeinen politischen Lage nicht gegen den

²¹⁶ BINDER, S. 412.

²¹⁷ BINDER, S. 423.

²¹⁸ BINDER, S. 417.

²¹⁹ BINDER, S. 419.

²²⁰ BINDER, S. 423, 424.

²²¹ HAUSAMMANN, S. 21.

Amtsmissbrauch vorgegangen wäre²²². Grundsätzlich ist die Verneinung der staatlichen Zurechenbarkeit von sexuellen Übergriffen durch Trägern der staatlichen Hoheitsgewalt eine geschlechtsdiskriminierende Anwendung des Flüchtlingsbegriffs, zumal es sich hier ausschliesslich um Fälle sexueller Gewalt gegen Frauen handelt²²³. Wie oben schon erläutert, stellt die Vergewaltigung eine besondere Form der Folter und damit eine schwere Verletzung der elementaren Menschenrechte dar. Die Asylanerkennung von Kriterien wie staatliche Verfolgung oder Schutzunfähigkeit eines Staates abhängig zu machen, erscheint im Lichte der Universalität der Menschenrechte und der Zielsetzungen der GFK völlig unsachgemäss. Umso mehr ist das Grundsatzurteil der ARK vom 8. Juni 2006 zu begrüessen, in dem die schweizerische Asylpraxis von der bisherigen restriktiven Zurechenbarkeitstheorie Abstand nimmt und zur Schutztheorie wechselt, welche unabhängig von der Urheberschaft einer Verfolgungsmassnahme und der Schutzfähigkeit eines Staates Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und des Art. 3 AsylG anerkennt²²⁴. Damit war der Weg für die Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung als Asylgrund geebnet. Hierfür war es auch höchste Zeit, zumal bereits 2004 sämtliche EU-Staaten sich durch Qualifikationsrichtlinien verpflichtet hatten, die Schutztheorie zu übernehmen²²⁵. Allerdings ist gerade bei der privaten Verfolgung ein besonderes Augenmerk darauf zu werfen, ob die betroffene Person den erforderlichen staatlichen Schutz nicht an einem anderen Ort in ihrem Heimatland hätte beanspruchen können. Denn gerade dort, wo die Verfolgung weder direkt noch indirekt vom Staat ausgeht, muss unbedingt überprüft werden, ob eine innerstaatliche Schutzalternative besteht²²⁶. Auch der vorangehende Grundsatzentscheid der ARK hält ausdrücklich fest, dass „aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, wer in seinem Heimatland Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann“²²⁷. Nach der Rechtsprechung der ARK muss die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt sein, ansonsten besteht eine inländische Flucht- und Schutzmöglichkeit, wonach angesichts dem Wortlaut des Art. 1A Ziffer 2 GFK keine Flüchtlingseigenschaft bestehen kann²²⁸. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelang so in Übereinstimmung mit der Vorinstanz im Fall einer türkischen Staatsangehörigen kurdischer Ethnie, welche als Medienorgan der kurdischen Untergrundorganisation PKK (Arbeiterpartei Kurdistan) eine asylrelevante Verfolgung geltend machte, zu dem Schluss, dass für diese durchaus eine inländische Fluchtalternative bestand. So heisst es im entsprechenden Urteil, die Beschwerdeführerin hätte durchaus in einem anderen Teil der Türkei unbehelligt leben können, da weder ein Haftbefehl noch ein hängiges Strafverfahren gegen sie vorlag. Die geltend gemachten Nachteile seien so nur lokal bzw. regional beschränkt gewesen. Zudem habe sie

²²² EMARK 1996 Nr. 16, Erw. 4c) ee).

²²³ BINDER, S. 417.

²²⁴ EMARK 2006 Nr. 18.

²²⁵ QRL 2004/83/EG vom 29.04.2004 (alte Fassung).

²²⁶ SFH, S. 178.

²²⁷ EMARK 2006 Nr. 18, Erw. 10.1.

²²⁸ BINDER, S. 150.

sowohl gute berufliche Chancen als auch Verwandtschaft in anderen Teilen der Türkei gehabt, welche ihr bei einem entsprechenden Umzug behilflich gewesen wären²²⁹. Im Ergebnis wurde daher die Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Voraussetzung einer inländischen Fluchtalternative ist grundsätzlich, dass sie wirksamen und dauerhaften Schutz vor Verfolgung bietet. Die betroffene Person muss in diesem Gebiet sowohl vor staatlicher als auch vor privater Verfolgung sicher leben können. Ferner muss der flüchtigen Person zumutbar sein, diesen Zufluchtsort aufzusuchen, d.h. der Ort muss für sie faktisch erreichbar sein²³⁰. Nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Qualifikationsrichtlinie a.F. wurde eine innerstaatliche Fluchtalternative auch angenommen, „wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen“²³¹. Damit konnte ein Zufluchtsort seine Eigenschaft nicht dadurch einbüßen, dass er mit sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Nachteilen einherging. Solche Gesichtspunkte waren allenfalls nur bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Wegweisung in Erwägung zu ziehen. Dies erschien völkerrechtlich sehr fragwürdig, zumal bei unzumutbaren Lebensbedingungen faktisch keine Fluchtalternative bestehen kann, dennoch die betroffene Person nur die Möglichkeit erhielt, vorläufig aufgenommen und nicht als Flüchtling anerkannt zu werden. Anders beurteilte sich die Sachlage, wenn am Zufluchtsort staatliche Berufsverbote oder menschenrechtsverletzende Diskriminierungen gegen bestimmte Gruppen erfolgten, denn diesfalls waren die entsprechenden Umstände wiederum durch den Staat selbst verursacht, so dass kein Schutz vor Verfolgung gegeben war²³². Durch die Neufassung der EU-Qualifikationsrichtlinie am 13. Dezember 2011 wurde die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie a.F. schliesslich gestrichen. Die missverständliche Formulierung dieses Absatzes hatte häufig zu der Annahme einer internen Fluchtmöglichkeit geführt, obwohl eine sichere Einreise in das Gebiet oder eine entsprechende Niederlassung durch die Behörden gar nicht möglich war. Ferner wurden auch körperliche Beeinträchtigungen und Krankheiten, welche eine Niederlassung an einem als sicher qualifizierten Ort als unzumutbar erschienen liessen, völlig ausser Acht gelassen. Der weite Ermessensspielraum in Bezug auf die Interpretation des Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie a.F. und die hieraus resultierenden unterschiedlichen Beurteilungen der Anerkennung von Flüchtlingen sollten nun durch die Neufassung der EU-Richtlinie eingedämmt werden²³³. Schliesslich kann auch ein quasi-staatliches Gebilde als Flucht- und Schutzmöglichkeit fungieren, wobei die Anforderungen an die Stabilität dieser Quasi-Staaten von der Rechtsprechung gerade im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Schutzes sehr hoch angesetzt sind²³⁴. Nicht abschliessend beantwortet, hat die ARK die Frage, ob möglicherweise auch

²²⁹ BVGE, E-1727/2013, Erw. 5.1.

²³⁰ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 252.

²³¹ QRL 2004/83/EG vom 29.04.2004 (alte Fassung).

²³² SFH, S. 190, 191.

²³³ ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 38.

²³⁴ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 253.

gewisse internationale Organisationen durch die Kontrolle über ein Staatsgebiet als inländische Fluchtmöglichkeit angesehen werden können²³⁵. Dagegen kann gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der EU-Qualifikationsrichtlinie auch eine internationale Organisation Schutz vor Verfolgung gewähren²³⁶. Fraglich ist nun, welche Bedeutung die inländische Fluchtalternative im Zusammenhang mit frauenspezifischer Verfolgung entfaltet. Grundsätzlich gilt, dass ähnlich wie die Verfolgungssituation von Frauen im Gegensatz zu derjenigen von Männern oft geschlechtsspezifisch geprägt ist, auch die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative für Frauen von geschlechtsspezifischen Gegebenheiten abhängen kann²³⁷. Frauen sind nicht nur mit rechtlichen Hürden, wie beispielsweise mit diskriminierenden Gesetzen, welche ihre Reisefreiheit beschränken, und den allgemeinen frauenspezifischen Gefahren auf einer Reise konfrontiert, sondern häufig auch mit zahlreichen praktischen Problemen, an einem bestimmten Ort tatsächlich Schutz zu erhalten. Denn oftmals garantiert gerade die Familie den Schutz einer Frau und nicht die staatlichen Polizei- und Justizorgane, so dass Frauen ohne die Unterstützung ihrer Familien keine neue Existenzgrundlage aufbauen können. Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie eine legale und zumutbare Arbeit zur Existenzsicherung, müssen mitberücksichtigt werden²³⁸. Frauen, welche in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu ihrem Ehemann oder ihrer Familie leben, haben zudem mangels logistischer und finanzieller Mittel, Schwierigkeiten überhaupt an einen anderen Ort zu gelangen. Darüber hinaus erweist sich das Alleinreisen in Gesellschaften, in denen Frauen sich grundsätzlich nicht ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit bewegen dürfen, als grosses Sicherheitsproblem. Dies umso mehr in Zeiten bewaffneter Konflikte, in denen Frauen wesentlich mehr der Gefahr sexueller Gewalt ausgeliefert sind²³⁹. Dabei ist gerade im Hinblick auf diese frauenspezifischen Umstände die Neufassung des Art. 8 Abs. 2 QRL äusserst zu begrüssen. Hiernach sollen die Schutzmöglichkeiten nunmehr ganz individuell gemessen an den persönlichen Umständen des Antragstellers, als auch an den allgemeinen Gegebenheiten des betreffenden Ortes überprüft werden, wobei auch sicherzustellen ist, dass genaue und aktuelle Länderfeststellungen vorliegen. Besonders hervorzuheben, ist hier der zusätzliche Verweis auf Art. 4 QRL in Bezug auf die entscheidenden in Betracht zu ziehenden Umstände bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines internationalen Schutzes. In Art. 4 Abs. 3 lit. c QRL wird neben den Faktoren, wie familiärer und sozialer Hintergrund sowie Alter des Antragstellers, ausdrücklich auch das Geschlecht genannt. Mithin sind auch bei der Überprüfung interner Schutzmöglichkeiten von Frauen, geschlechtsspezifische Länderfeststellungen einzuholen²⁴⁰. Erfolgen diese Feststellungen zu den

²³⁵ EMARK 2006 Nr. 18, Erw. 10.2.2.

²³⁶ EU-Richtlinie 2011/95/EU.

²³⁷ BINDER, S. 430.

²³⁸ KRAMER, S. 69.

²³⁹ BINDER, S. 433.

²⁴⁰ ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 39.

Schutzmassnahmen nicht geschlechtsspezifisch, so ist bereits der Zugang zum internationalem Schutz indirekt geschlechtsdiskriminierend beeinträchtigt²⁴¹. Zudem wird gemäss Art. 4 Abs. 4 QRL bei bereits erlittener Verfolgung, der Nachweis an eine begründete Furcht erleichtert, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen. Grundsätzlich liegt keine inländische Fluchtalternative vor, wenn die frauenspezifische Verfolgung direkt den staatlichen Zentralbehörden angelastet werden kann, so im Fall von geschlechtsdiskriminierenden Gesetzen oder der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen bei der Übertretung derartiger Normen. Gleichwohl kann bei mittelbarer staatlicher oder privater Verfolgung eine interne Fluchtalternative verneint werden, wenn der Staat nicht willens oder nicht fähig ist, vor nichtstaatlicher Verfolgung zu schützen²⁴². So kam die ARK in einem für frauenspezifische Verfolgung sehr entscheidenden Grundsatzurteil, dessen Bedeutung im folgenden noch näher erläutert wird, zu dem Schluss, dass der äthiopische Staat nicht in der Lage sei, bedrohten Frauen Schutz vor Zwangsheirat zu gewährleisten, zumal noch kurz vor dem Entscheid die Entführung und Vergewaltigung zwecks Zwangsheirat nicht einmal mit Strafe bedroht war²⁴³. Ferner bildet dieser Fall auch ein anschauliches Beispiel für Konstellationen, in denen fehlende Schutzbereitschaft des Staates infolge guter Beziehungen der Täter zu Regierungsstellen, zur Polizei, zur Justiz oder zum Militär besteht und durch Geltendmachung dieses Einflusses eine inländische Fluchtalternative verunmöglicht wird²⁴⁴. So behauptete die Beschwerdeführerin im besagten Fall, dass es sich bei ihrem Entführer und Vergewaltiger um einen „hohen Offizier“ handelte, weshalb sie von den äthiopischen Behörden auch keinerlei Schutz erhielt und auch bei einer Rückkehr nicht zu erwarten hätte²⁴⁵. Nach dem Gesagten sind an das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative gerade für Frauen und den damit einhergehenden Problemstellungen hohe Anforderungen zu stellen. Die Sicherheit, die Zumutbarkeit und die Zugänglichkeit einer solchen müssen unter Berücksichtigung sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalls sowie unter Bezug geschlechtsspezifischer Länderfeststellungen gegeben sein.

2.1.3 Die Finalität des Verfolgungseingriffs

Obschon es sich aus dem Wortlaut des Flüchtlingsbegriffs nicht ausdrücklich entnehmen lässt, verlangt die schweizerische Lehre und Rechtsprechung eine Gezieltheit der Verfolgungsmassnahme. Entscheidend hierbei ist, dass die asylsuchende Person aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Anschauungen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gezielt von der Verfolgungsmassnahme betroffen ist oder zumindest die begründete Furcht hat, Opfer einer derartigen, konkret gegen sie gerichteten

²⁴¹ ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 43.

²⁴² BINDER, S. 431.

²⁴³ EMARK 2006 Nr. 32, Erw. 7.3.1; 7.3.3.

²⁴⁴ BINDER, S. 432.

²⁴⁵ EMARK 2006 Nr. 32, Erw. 6.2.

Verfolgungshandlung zu werden²⁴⁶. Damit hängt die Voraussetzung der Gezieltheit auch vom Vorhandensein asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotive zusammen²⁴⁷. Allerdings geht es bei der Finalität einer Verfolgungsmassnahme um eine bewusst herbeigeführte Handlung, während die Verfolgungsmotivation auf eine bestimmte Eigenschaft abzielt²⁴⁸. Wie schon oben erwähnt, ist die Gezieltheit einer Verfolgung grundsätzlich bei allgemein schlechter Menschenrechtssituation oder bei politischen und wirtschaftlichen Missständen in einem Herkunftsstaat nicht gegeben. Denn hier fehlt der erforderliche finale Zusammenhang zwischen erlittenem Nachteil und konkreter Verfolgungshandlung²⁴⁹. Ausreichend ist dagegen, wenn die betroffene Person zu einer bestimmten Zielgruppe gehört. So beispielsweise wenn bestimmte Funktionsträger, auf eine bestimmte Art handelnde Personen, Teilnehmer eines bestimmten Ereignisses oder Personen aus einem abgrenzbaren Kreis verfolgt werden, wenn also ein Kreis von Verfolgten aufgrund bestimmter Merkmale feststeht, welcher sich nicht mit der Gesamtbevölkerung deckt²⁵⁰. Gleichwohl wird bei der sog. stellvertretenden Verfolgung oder auch Reflexverfolgung genannt, bei welcher Angehörige von politisch verfolgten Personen Repressalien ausgesetzt werden, um auf diese Druck auszuüben oder sie durch das Leid der Angehörigen zu bestrafen, die Gezieltheit einer Verfolgungsmassnahme bejaht. Die ARK anerkennt die Existenz einer Reflexverfolgung in ständiger Rechtsprechung an, so geschehen für gewisse Fälle in der Türkei²⁵¹. Auch Frauen, welche also anstelle ihrer männlichen Angehörigen verhaftet und misshandelt werden, sind gezielt betroffen²⁵². Denn gerade in Bezug auf die Gezieltheit unterscheidet sich die Reflexverfolgung von einer allgemeinen Betroffenheit der Zivilbevölkerung²⁵³. Ferner ist erwähnenswert, dass insbesondere Frauen wegen ihrer sozialen Stellung häufig Opfer derartiger Sippenhaft werden. Durch den direkten Angriff auf die Frau und ihrer gesellschaftlichen Stellung in der Familie anstelle eines politisch aktiven Verwandten wird sie zum Objekt einer Verfolgungsmassnahme und gleichzeitig als Mittel zu einem bestimmten Zweck ausgenützt²⁵⁴. Dagegen bereitet der Nachweis der Gezieltheit dort Schwierigkeiten, wo in einem Land eine allgemein menschenrechtsverletzende Situation herrscht. Denn eine solche reicht grundsätzlich für eine konkrete Betroffenheit nicht aus, ausser die entsprechende Verfolgung geht über das hinaus, was die Bewohnerinnen und Bewohner eines Landes allgemein hinzunehmen haben²⁵⁵. Die fraglichen Massnahmen sind also dann gezielt, wenn sie nicht die gesamte Bevölkerung, sondern eine genau abgrenzbare, bestimmte ethnische, religiöse oder soziale Gruppe

²⁴⁶ GATTIKER, S. 71.

²⁴⁷ BINDER, S. 159.

²⁴⁸ WERENFELS, S. 201.

²⁴⁹ BINDER, S. 160.

²⁵⁰ WERENFELS, S. 202.

²⁵¹ EMARK 1993 Nr. 6, Erw. 4; 1994 Nr. 5, Erw. 3h).

²⁵² BINDER, S. 161.

²⁵³ WERENFELS, S. 205.

²⁵⁴ BINDER, S. 453.

²⁵⁵ HAUSAMMANN, S. 24.

betreffen, wobei der Verfolgungscharakter nicht dadurch eingebüsst wird, wenn die ganze Gruppe betroffen wird²⁵⁶. In Bezug auf Frauen sollte es hier gleichwohl keine Probleme geben, denn gerade Frauen werden überwiegend wegen genau abgrenzbarer, geschlechtsspezifischer Gründe verfolgt. Wie bereits unter **2.1.1** dargestellt, sind insbesondere geschlechtsdiskriminierende Massnahmen und Gesetze, von denen nur Frauen und Mädchen, nicht aber der männliche Teil der Bevölkerung betroffen ist, von vornherein keine Belastungen, welche Bürger eines bestimmten Staates im allgemeinen hinzunehmen haben²⁵⁷. So entschied auch der kanadische Federal Court, dass islamische Kleidungs Vorschriften, welche sich ausschliesslich an Frauen richten, keine allgemeingültigen Gesetze seien²⁵⁸. Schliesslich wird in Kriegs- und Bürgerkriegssituationen argumentiert, dass eine Gezieltheit ausgeschlossen ist, da das Flüchtlingsrecht nicht zur Aufgabe hat, vor den allgemeinen Auswirkungen eines Krieges zu schützen²⁵⁹. Indessen hat die ARK auch hier anerkannt, dass eine Gezieltheit zu bejahen ist, wenn eine Person nicht nur reflexartig im Sinne von allgemeinen Nebenfolgen eines Krieges, sondern vielmehr als individuelle Person im klassischen Sinn wegen ihrer politischen Anschauung, ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder einem anderen relevanten Grund in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird²⁶⁰. In Bezug auf Frauen muss also überprüft werden, ob diese möglicherweise infolge der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit oder zur bekämpften Partei oder Opposition, aber auch in ihrer sozialen Rolle als Trägerinnen der Familienehre bewusst und gezielt verfolgt werden. Ausschlaggebend für die Gezieltheit ist hier, dass sich die Verfolgung nur gegen die Mitglieder der Minderheit und nicht gegen generell alle Frauen im Kriegsgebiet richten darf²⁶¹. Letztlich kann eine Gezieltheit nicht deshalb verneint werden, weil grosse Teile der weiblichen Bevölkerung in einem Staat diskriminiert werden und diese als allgemeine Umstände in einem Herkunftsland hinzunehmen sind. Hier muss auf eine genügende Intensität und eine flüchtlingsrechtlich relevante Motivation abgestellt werden. Dies umso mehr in Bürgerkriegssituationen, in denen gerade Frauen vermehrt Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen werden²⁶².

2.1.4 Asylrechtlich relevante Verfolgungsmotive

Des Weiteren muss die Verfolgung durch einen in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Grund motiviert sein, d.h. sie muss das Opfer in einer ganz bestimmten Eigenschaft treffen wollen. Ob das Opfer eine bestimmte Eigenschaft tatsächlich besitzt oder der Verfolger ihr diese fälschlicherweise nur unterstellt, spielt hierbei keine Rolle. Vielmehr kommt es einzig auf den

²⁵⁶ KÄLIN, S. 84.

²⁵⁷ BINDER, S. 383.

²⁵⁸ BINDER, S. 359; Namitabar v. Canada.

²⁵⁹ CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 255.

²⁶⁰ EMARK 1998 Nr. 17, Erw. 4c) bb).

²⁶¹ HAUSAMMANN, S. 25.

²⁶² BINDER, S. 514.

Willen des Verfolgers an, das Opfer aufgrund der besagten Eigenschaft zu verfolgen²⁶³. In Bezug auf frauenspezifische Fluchtgründe ist zunächst anzumerken, dass sowohl die GFK als auch das schweizerische Asylgesetz kein Verfolgungsmerkmal „wegen des Geschlechts“ enthalten. Dies ist vor allem auf die Entstehungsgeschichte des Flüchtlingsrechts zurückzuführen (siehe oben unter II. 1.1). Als Reaktion auf die, durch den Zweiten Weltkrieg ausgelösten Flüchtlingsströme war die GFK geprägt von rassistischen, religiösen und politischen Verfolgungsmotiven. Ferner fehlte es angesichts der damals herrschenden, politisch-gesellschaftlichen Zustände gänzlich an einem Bewusstsein für geschlechtsspezifische Unterschiede. Vielmehr orientierte sich die Frage der Schutzgewährung an der männlich dominierten Lebenswirklichkeit jener Zeit, so dass kein Raum für ein geschlechtsspezifisches Verfolgungsmerkmal vorhanden war²⁶⁴. Deshalb zielten auch politische Forderungen in der Schweiz lange daraufhin, den Katalog der Verfolgungsmotive in Art. 3 Abs. 1 AsylG um das Merkmal „wegen des Geschlechts“ zu ergänzen. Durch die Totalrevision des Asylgesetzes im Jahre 1998 wurde zwar auf eine derartige Aufnahme verzichtet, jedoch dem Art. 3 Abs. 2 AsylG folgender Satz hinzugefügt: „Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen“²⁶⁵. Der Bundesrat begründete dies zum einen, mit einer anderenfalls entstehenden Abweichung zur geltenden Flüchtlingskonvention und zum anderen damit, dass die Schweiz durch die Ausdehnung des Flüchtlingsbegriffs ein internationales Signal gegeben hätte, insbesondere für Frauen aus fundamentalistisch geprägten Ländern, in der Schweiz grundsätzlich aufgenommen werden zu können. Ferner sei man sich auf internationaler Ebene einig, dass frauenspezifische Verfolgungsgründe von der Flüchtlingskonvention erfasst werden, so dass sich eine Erweiterung diesbezüglich erübrigt²⁶⁶. Im folgenden ist nun zu prüfen, inwieweit frauenspezifische Fluchtgründe unter den gängigen Verfolgungsmotiven subsumiert werden können. Bei den Merkmalen Rasse und Nationalität gibt es grundsätzlich keine Schwierigkeiten bezüglich ihrer Auslegung und Anwendung, denn die Zugehörigkeit zu einer Ethnie ist ein unverfügbares menschliches Merkmal²⁶⁷. So hat schliesslich auch die ARK die sog. „ethnische Säuberung“ der moslemischen Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina durch bosnische Serben als ethnische Gruppenverfolgung anerkannt²⁶⁸. Frauen, welche also wegen ihrer Volkszugehörigkeit verfolgt werden, fallen problemlos unter die genannten Verfolgungsmotive. Auch hinsichtlich des Verfolgungsgrundes der Religion ergeben sich keine gesonderten Schwierigkeiten. Im Fall von kurdischen Jezidinnen und Jeziden in der Türkei, welche wegen ihres Glaubens seit Jahrhunderten verfolgt werden, anerkannte die ARK die Verfolgung aufgrund von Religionszugehörigkeit an²⁶⁹. Ferner bejahte die ARK die

²⁶³ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 96.

²⁶⁴ BINDER, S. 436.

²⁶⁵ ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 3.

²⁶⁶ Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes, BBl 1996 II 1 (S. 40).

²⁶⁷ BINDER, S. 204.

²⁶⁸ EMARK 1997 Nr. 14; BINDER, S. 204.

²⁶⁹ EMARK 1995 Nr. 1; BINDER, S. 205.

Flüchtlingseigenschaft zweier syrisch-orthodoxer Schwestern aus der Türkei, da angesichts bereits erlebter Belästigungen die Angst der Beschwerdeführerinnen vor einer Vergewaltigung oder vor Entführung, Zwangsheirat mit einem muslimischen Mann und Zwangsislamisierung, als begründete Furcht vor einem asylrelevanten Eingriff in die physische und psychische Integrität und religiöse Selbstbestimmung anzuerkennen war²⁷⁰. Zudem muss von einer religiösen Verfolgung ausgegangen werden, wenn Frauen nur für sie geltende Vorschriften, welche ausschliesslich religiös motiviert sind, nicht befolgen und dadurch Opfer von Verfolgung werden²⁷¹. Gleichwohl kann es gerade in derartigen Fällen zu einer Überschneidung mit einer politischen Verfolgung kommen²⁷², denn die Auflehnung gegen ein gesellschaftlich aufgezwungenes, geschlechtsspezifisches Rollenbild kann durchaus auch politisch geprägt sein. Sind Frauen hingegen selber politisch aktiv oder werden sie Opfer einer stellvertretenden Verfolgung, liegt eine Verfolgung aufgrund politischer Anschauung vor. Denn gerade bei der stellvertretenden Verfolgung wird den Frauen die gleiche politisch unerwünschte Position vorgeworfen wie ihren politisch aktiven männlichen Angehörigen²⁷³. Der Verfolgungsgrund der politischen Anschauung hat in der Praxis die grösste Bedeutung. Dabei ist dieser Begriff weit zu fassen. So sind jegliche Handlungen, welche sich gegen das politische System, die staatliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung, den Bestand und die Legitimität des Staates richten, als politisch zu qualifizieren²⁷⁴. In diesem Sinne kann das Verfolgungsmotiv der politischen Anschauung durchaus auch als Auffangmotiv dienen. Laut einem deutschen Entscheid kann die Unterdrückung einer Frau, welche nicht religiös motiviert ist, gleichwohl eine politische Haltung darstellen, durch die eine gewisse Machtverteilung zwischen Frau und Mann beabsichtigt wird²⁷⁵. Frauen üben grundsätzlich aufgrund ihrer sozialen Stellung und Rolle in der Gesellschaft und Familie andere Formen der politischen Tätigkeit und auch des Widerstandes aus, welche sich gleichwohl in ihrem Inhalt als auch den damit bezweckten Zielen von der politischen Betätigung durch Männer unterscheiden können. So setzen sich Frauen beispielsweise häufig für geschlechtsspezifische Angelegenheiten ein. Deshalb müssen auch die Überzeugungen und Ansichten von Frauen über ihre Stellung und Behandlung in einer Gesellschaft als politische Anschauungen betrachtet werden²⁷⁶. In diesem Sinne kann auch der Widerstand von Frauen gegen staatlich oder religiös verordnete Geschlechtsdiskriminierungen politisch motiviert sein, je nachdem aus welcher Quelle eine Verfolgung herrührt. Damit können Konflikte über an sich private Bereiche, wie das individuelle Selbstbestimmungsrecht oder die Entscheidungsfreiheit in Bezug auf Kleidungs-, Berufs- oder Partnerwahl als auch das Recht, frei

²⁷⁰ EMARK 1993 Nr. 9, Erw. 5c).

²⁷¹ HAUSAMMANN, S. 27.

²⁷² BINDER, S. 490.

²⁷³ HAUSAMMANN, S. 26.

²⁷⁴ ACHERMANN/HAUSAMMANN, S. 98, 99.

²⁷⁵ HAUSAMMANN, S. 27.

²⁷⁶ BINDER, S. 485, 486.

von Unterdrückung und Gewalt leben zu können, politisch begründet sein²⁷⁷. So entschied auch das Bayerische Verwaltungsgericht in Deutschland, dass die Nichteinhaltung der islamischen Kleidungs Vorschriften im Iran als ein Angriff auf die islamische Politik und mithin als ein politischer Akt gegen das Regime zu verstehen ist²⁷⁸. Ferner ist zu prüfen, ob bei Verfolgung von rein privater Seite, wie beispielsweise ehelicher Gewalt oder weiblicher Genitalverstümmelung, auch eine politische Verfolgung möglich ist. Eine derartig betroffene Frau müsste dann die politische Anschauung haben, dass ihr das Recht zustehe, frei von Gewalt leben zu können und sich diese Ansicht in irgendeiner Weise nach aussen hin manifestiert, so z.B. im Verlassen ihres Peinigers oder durch eine andere Form des Widerstandes. Im amerikanischen Lazo-Majano Entscheid wurde die Vergewaltigung und Misshandlung einer Frau durch einen salvadorianischen Militärangehörigen als politische Verfolgung anerkannt. Das Opfer habe seine politische Anschauung letztlich durch eine Flucht dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass zum einen die salvadorische Armee für die dort herrschenden Zustände verantwortlich und zum anderen, dass sie gegen eine Unterdrückung durch Männer war²⁷⁹. Jedoch wird vor allem in Fällen von ehelicher und familiärer Gewalt argumentiert, dass hier der Grund für die Gewalttaten nicht in einer bestimmten Anschauung der Frauen liegt, sondern diese vielmehr gerade wegen ihres Geschlechts und ihrer damit einhergehenden sozialen Stellung gewaltsam unterdrückt werden. Dann würde aber ausschliesslich das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe greifen können²⁸⁰. Dieser Verfolgungsgrund wurde zusätzlich als Auffangtatbestand in die GFK aufgenommen, um allfällige Lücken im Schutzbereich der anderen Verfolgungsmotive zu schliessen. Das Motiv der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe setzt voraus, dass bereits vor der Verfolgung ein Kollektiv besteht, welches sich anhand spezifischer Merkmale von anderen Gruppen unterscheidet. Nur so kann eine Verfolgung auch an eine bestimmte Gruppe anknüpfen²⁸¹. Der Begriff der sozialen Gruppe erlaubt einen weiten Anwendungsbereich, wobei ein ähnlicher Hintergrund, ähnliche Gewohnheiten oder eine vergleichbare soziale Stellung zu einem entsprechenden Kollektiv führen können²⁸². Entscheidend ist, dass die Angehörigen einer Gruppe infolge angeborener oder sozialer Merkmale bestimmte Gemeinsamkeiten und verbindende Faktoren aufweisen. Deshalb kann die Identität einer sozialen Gruppe auch unmittelbar davon abhängen, wie sie von aussen durch andere wahrgenommen wird²⁸³. Gleichwohl hält Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL fest, dass diese Merkmale entweder von Grund auf unveränderlich oder von so prägender Bedeutung für die Identität einer Person sind, dass von dieser ein Verzicht nicht erwartet werden kann.

²⁷⁷ BINDER, S. 487.

²⁷⁸ Bayrisches Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 14.12.1989.

²⁷⁹ Lazo-Majano v. INS, 813 F.2d 1432.

²⁸⁰ BINDER, S. 490, 491.

²⁸¹ WERENFELS, S. 241.

²⁸² CARONI/GRASDORF-MEYER/OTT/SCHNEIDER, S. 261.

²⁸³ BINDER, S. 212, 213.

Ausdrücklich wird auch das Merkmal der sexuellen Orientierung für eine bestimmte soziale Gruppe genannt. Ferner sind geschlechtsbezogene Aspekte einschliesslich der geschlechtlichen Identität zur Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe angemessen zu berücksichtigen. Gemäss dieser neu gefassten Formulierung wird nicht nur Schutz vor Verfolgung infolge sexueller Orientierung gewährt, sondern auch wegen Transsexualität und Transgender-Identität. Weiterhin wird mit der Neufassung klar festgestellt, dass die Geschlechtszugehörigkeit für sich allein eine soziale Gruppe bilden kann²⁸⁴. Im Zusammenhang mit frauenspezifischer Verfolgung wird auch deshalb die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oft als das zentrale Verfolgungsmotiv betrachtet, obschon viele Fälle hier bereits von den Verfolgungsgründen Ethnie, Religion oder politische Anschauung erfasst werden. Insoweit kann es diesbezüglich auch oft zu Überschneidungen kommen²⁸⁵. Menschenrechtswidrige Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung oder auch Gewalt in der Ehe sowie sexuelle Gewalt in Kriegssituationen richten sich allerdings hauptsächlich gegen das Frausein und der damit assoziierten untergeordneten sozialen Stellung der Frau²⁸⁶. Wenn nun die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aber bereits aufgrund des Geschlechts bejaht werden kann, sollten grundsätzlich frauenspezifische Verfolgungsgründe gänzlich abgedeckt sein. Auch laut den Richtlinien des UNHCR kann das Geschlecht durchaus unter das Verfolgungsmotiv der sozialen Gruppe subsumiert werden, da gerade Frauen ein anschauliches Beispiel für ein angeborenes und unveränderliches Charakteristikum darstellen, welches in der Gesellschaft häufig anders behandelt wird. Die Grösse einer solchen Gruppe kann dabei keinerlei Auswirkung auf ihren Bestand haben, denn auch die anderen Verfolgungsmotive sind nicht von einer bestimmten Grösse abhängig. Schliesslich stellt das UNHCR fest, dass bei richtiger Auslegung des Flüchtlingsbegriffs auch die geschlechtsspezifische Verfolgung von dieser erfasst sei, so dass auch eine Ergänzung der GFK durch einen weiteren Grund nicht erforderlich erscheint²⁸⁷. Die Schweiz hat ohne die Frage zu beantworten, ob das Geschlecht unter die soziale Gruppe zu subsumieren ist, in einem Grundsatzentscheid aus dem Jahre 2006 frauenspezifische Verfolgung als einen flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrund anerkannt²⁸⁸. Im konkreten Entscheid ging es um eine 16-jährige junge Frau aus Äthiopien, welche von einem hohen Offizier entführt, vergewaltigt und misshandelt worden war, um sie dann schliesslich zu einer Heirat zwingen zu wollen. Die junge Frau konnte mit Hilfe ihres Bruders fliehen und befürchtete bei einer Rückreise ihre Tötung. Das Gericht führte aus, dass die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft bei einem zeitgemässen Verständnis des Flüchtlingsbegriffs nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsgrundes abhängen kann. Vielmehr ist es der

²⁸⁴ ACHERMANN/HRUSCHKA, S. 54.

²⁸⁵ BINDER, S. 438.

²⁸⁶ BINDER, S. 443.

²⁸⁷ UNHCR Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung, Ziff. 6, 30, 31.

²⁸⁸ EMARK 2006 Nr. 32.

Verfolger selbst, welcher darüber entscheidet, wen er aus welchen Gründen verfolgt, womit er auch allein die von ihm verfolgte soziale Gruppe bestimmt. Entscheidend kann es deshalb nur darauf ankommen, ob eine Verfolgung aufgrund bestimmter Merkmale erfolgt oder droht, welche untrennbar mit der Person des Opfers verbunden sind und welchen Grad an Intensität dieser Eingriff aufweist²⁸⁹. Ferner wies das Gericht daraufhin, dass hier möglicherweise auch das Verfolgungsmotiv der politischen Anschauung erfüllt sein könnte. Die junge Frau hätte gegen traditionelle Normen verstossen, indem sie sich weigerte, eine Entführung und Vergewaltigung zwecks Heirat widerstandslos zu erdulden. Dieser Widerstand manifestierte sich schliesslich in der Flucht aus Äthiopien, wobei die Ablehnung und der Verstoss gegen kulturelle Wertvorstellungen und soziale Normen durchaus als politische Betätigung zu qualifizieren sei. Im Ergebnis wurde aber diese Frage offen gelassen, weil in casu bereits aufgrund frauenspezifischer Diskriminierung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv angenommen worden war²⁹⁰. Anschaulich ist auch hier zu sehen, dass sich die Verfolgungsmotive sehr oft überschneiden können. Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unter anderem von Bedeutung, dass kein adäquater staatlicher Schutz besteht. Die Beschwerdeführerin habe hier keinen Schutz durch den Staat erwarten können, da gerade die Entführung junger Frauen zwecks Heirat in Äthiopien auf traditionellem Volkstum gründet und vor allem in ländlichen Gebieten grundsätzlich akzeptiert wird. Laut Länderbericht würden rund 70 Prozent aller Eheschliessungen auf diese Art und Weise erfolgen. Schliesslich sei bis kurze Zeit vor dem Urteil diese Form der frauenspezifischen Diskriminierung nicht einmal mit Strafe bedroht gewesen²⁹¹. Im Ergebnis war vorliegend die Anerkennung der frauenspezifischen Fluchtgründe als eigenständiges Verfolgungsmotiv grundlegend. Der Grundsatzentscheid wurde durch seine fortschrittliche Auslegung des Flüchtlingbegriffs allseits begrüsst.

2.1.5 Begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung

Zuletzt müssen auch Frauen zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft darlegen. Wie oben bereits erläutert, kann die Furcht sowohl vor einer aktuellen als auch einer zukünftigen Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevant sein. Entscheidend dabei ist, dass die betroffene Person diese Furcht subjektiv empfindet und objektiv hierfür auch tatsächliche Gründe bestehen. So sind laut dem UNHCR-Handbuch die persönlichen Umstände und Erfahrungen, der familiäre Hintergrund als auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe sowie auch die eigene Beurteilung der Lage des Antragstellers zu berücksichtigen. Das UNHCR führt weiter aus, „mit anderen Worten [sei zu berücksichtigen] alles, das darauf hindeuten könnte, dass das ausschlaggebende Motiv für seinen Antrag Furcht ist“. Dabei kann auch eine übertriebene Furcht begründet sein, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine

²⁸⁹ EMARK 2006 Nr. 32, Erw. 8.7.1.

²⁹⁰ EMARK 2006 Nr. 32, Erw. 8.8.2.

²⁹¹ EMARK 2006 Nr. 32, Erw. 7.1; 7.3.1.

solche als gerechtfertigt erscheint²⁹². Ferner ist durchaus möglich, dass eine erlittene Verfolgung mangels hinreichender Intensität nicht als asylrelevant angesehen wird, jedoch wegen bestimmter Anhaltspunkte eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vorliegen kann. Diese Furcht kann gleichwohl gegeben sein, wenn eine Verfolgung noch gar nicht stattgefunden hat²⁹³. Bei einer bereits abgeschlossenen Verfolgung kommt es, wie schon erwähnt, auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht an. In Bezug auf Frauen sollte die Begründetheit einer Furcht grundsätzlich keine gesonderten Probleme darstellen. Allerdings sollte auf die erhöhte Verletzlichkeit von Frauen und ihrer sozialen Rolle in der Gesellschaft Rücksicht genommen werden. Wie bereits gezeigt, werden Frauen häufig infolge ihrer gesellschaftlichen Stellung Zielscheibe für unterschiedlichste Angriffe. In diesen Situationen sind sie oftmals Männern ausgeliefert, weshalb bereits dieser Umstand bei Frauen grösste Ängste auslöst²⁹⁴. Ausserdem muss hinsichtlich der subjektiven Einschätzung von Frauen berücksichtigt werden, dass in vielen Kulturkreisen Frauen lediglich in privaten Bereichen tätig sein dürfen und dass bereits geringe Konfrontationen mit Behörden oder Sicherheitskräften auf diese gänzlich befremdend wirken. Oft können deshalb schon Befragungen, Hausdurchsuchungen, Drohungen oder auch Beschimpfungen bei Frauen eine begründete Furcht erwecken lassen, welche womöglich zu Unrecht von Seiten der Asylbehörden als zu wenig intensive Verfolgungsmassnahmen beurteilt werden²⁹⁵.

2.2 Fazit

Wie dargestellt, erwähnen weder die GFK noch das Asylgesetz das Verfolgungsmotiv "Geschlecht" ausdrücklich in ihren Fassungen. Die Schweiz hat auch im Zusammenhang mit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 bewusst auf eine derartige Erweiterung verzichtet. Zum einen wolle man keine Abweichung zum Flüchtlingsbegriff der GFK haben und zum anderen würde eine Ausdehnung zu starken Flüchtlingsströmen in der Schweiz führen. Die Konturen einer geschlechtsbezogenen Verfolgung seien zudem unklar, der Berechtigtenkreis und die Verfolgungsmotivation oft schwer nachvollziehbar. Man habe jedoch dem Anliegen frauenspezifischer Verfolgung in der Weise Rechnung getragen, als dass dem Bundesrat in Art. 17 Abs. 2 AsylG die Pflicht zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen über das Asylverfahren von Frauen auferlegt wird²⁹⁶. Grundsätzlich muss man sagen, dass die explizite Erwähnung des Motivs "Geschlecht" im Katalog der Verfolgungsgründe zu einer allgemein besseren Klarheit in Bezug auf die Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung geführt hätte. Allerdings hätte es auch dann einer Auslegung des Begriffs "Geschlecht" und einer entsprechenden Rechtsprechung hierzu bedürft. In Bezug auf die Schweiz hat diese mit ihren beiden Grundsatzentscheiden aus

²⁹² UNHCR-Handbuch, Ziff. 41.

²⁹³ HAUSAMMANN, S. 33.

²⁹⁴ HAUSAMMANN, S. 35.

²⁹⁵ HAUSAMMANN, S. 35.

²⁹⁶ Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes, BBl 1996 II 1 (S. 40).

dem Jahre 2006, also mit der Abkehr von der Zurechenbarkeitstheorie zur Schutztheorie sowie der Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe als eigenständiges Verfolgungsmotiv bereits einen Meilenstein gesetzt. Denn damit hat sie klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich keine staatliche Verfolgung mehr für die Asylanerkennung erforderlich ist und dass gleichwohl trotz fehlender gesetzlicher Normierung das Geschlecht durchaus Anknüpfungspunkt für eine Verfolgung sein kann. So entschied das Bundesverwaltungsgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil, dass in Bezug auf eine drohende Zwangsheirat durchaus ernsthafte Nachteile iSd Asylgesetzes vorliegen können. Jedoch erachtete das Gericht im entsprechenden Fall das Herkunftsland Türkei für diese Art der privaten Verfolgung als schutzwillig und schutzfähig, so dass die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat²⁹⁷. Im Ergebnis wurde aber die Wegweisung aufgrund der verminderten kognitiven Fähigkeiten der Beschwerdeführerin als unzumutbar betrachtet. Damit scheint es aber, auch nach der aktuellen Rechtsprechung zu beurteilen, für die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung kein Abbruch zu sein, dass es an einer entsprechenden expliziten Erwähnung im Gesetz fehlt. Zumal doch gerade in diesen Fällen häufig auch das Motiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe greift. Aus einem rein genderspezifischen Blickpunkt könnte dies allerdings durchaus fragwürdig erscheinen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe keinesfalls im Widerspruch zu europäischer Sichtweise steht. Bereits die Präambel der Europäischen QRL geht im Zusammenhang mit der Definition einer sozialen Gruppe auf geschlechtsspezifische Gesichtspunkte ein. So sind neben der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung des Antragstellers auch sämtliche geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen, welche mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen verbunden sein können, wie beispielsweise Genitalverstümmelung, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche²⁹⁸. Obschon also das Geschlecht auch in der GFK nicht genannt wird, ist die Hintertür für geschlechtsspezifische Verfolgung durch das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe weit geöffnet.

V. Frauen im Asylverfahren

Womöglich liegen aber die Schwierigkeiten für die Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft von Frauen infolge geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe nicht so sehr im Fehlen einer ausdrücklichen Normierung im Gesetz, sondern vielmehr im entsprechenden Verfahren hierzu. Denn auch das Asylverfahren sollte aufgrund der besonderen frauenspezifischen Situationen "frauengerecht" ausgestaltet sein. So können asylsuchende Frauen häufig aus privaten oder gesellschaftlichen Gründen ihre Anliegen nicht sach- und behördengerecht ins Asylverfahren einbringen, weil sie beispielsweise zugunsten ihres Ehepartners bei der Schilderung eigener Fluchtgründe zurückstehen oder Schwierigkeiten haben über erlittene sexuelle Gewalt zu

²⁹⁷ BVGE, D-2928/2014, Erw. 6.4.

²⁹⁸ EU-Richtlinie 2011/95/EU, Präambel Ziff. 30.

berichten sowie auch aufgrund einer allgemeinen Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden²⁹⁹. Daher müssen im Interesse der Chancengleichheit im Asylverfahren und der Ermittlung der materiellen Wahrheit besondere Vorkehrungen getroffen werden, um den frauenspezifischen Anliegen gerecht zu werden³⁰⁰. Wie bereits erwähnt, ist laut Art. 17 Abs. 2 AsylG der Bundesrat befugt, ergänzende Bestimmungen speziell für das Asylverfahren von Frauen zu erlassen.

1. Hindernisse bei Asylgesuchen von Frauen

Im folgenden werden die besonderen Hürden im Zusammenhang mit dem Asylverfahren von Frauen erläutert.

1.1 Abklärung des Sachverhaltes

Um ein Asylgesuch überhaupt prüfen zu können, muss zunächst der relevante Sachverhalt festgestellt werden. Wie oben ausgeführt, gilt hier grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz, so dass es den entsprechenden Behörden obliegt, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und zu beweisen. Allerdings hat auch die asylsuchende Person eine Mitwirkungspflicht an der Abklärung des Sachverhaltes (Art. 8 AsylG). Ferner müssen die Asylbehörden zusätzliche Informationen über die Herkunftsländer einholen, falls diese erforderlich und sachdienlich sind. Laut einer Studie von Terre Des Femmes aus dem Jahre 2011 wurden von 32 untersuchten weiblichen Asylgesuchen, welche in erster Instanz abgelehnt worden waren, 10 Fälle an das damalige Bundesamt für Migration mangels hinreichender Abklärung des Sachverhaltes zurückgewiesen. Eine erstaunlich hohe Zahl, zumal viele der Asylgesuche hier aufgrund von Unglaubwürdigkeit der Vorbringen abgelehnt worden waren. Die Studie warnt davor, dass diese Unglaubwürdigkeit häufig von den Sachbearbeiter und -rinnen damit begründet wurde, die betroffenen Frauen hätte sich im konkreten Fall nicht „logisch“ verhalten. Denn aufgrund unterschiedlicher Lebenserfahrungen sei eine adäquate Verhaltensbeurteilung äusserst fragwürdig. Dies erst Recht, wenn man deshalb kurzerhand auf Unglaubwürdigkeit schliesst und ein entsprechendes Asylgesuch ablehnt. So geschehen in einem von der Studie dargelegten Fall, in welchem eine Frau zwecks Heirat vergewaltigt wurde, um dann durch die Zwangsheirat an ihren Familienbesitz zu gelangen. Die Flucht der Frau wurde als unlogische Reaktion auf den Vorfall beurteilt, denn schliesslich hätte sie ihr Vermögen einfach an ihren Vergewaltiger abgeben können und wäre dann frei von Verfolgung gewesen. Da es nach dem damaligen BFM an einer inneren Logik des Verhaltens dieser Frau gefehlt habe, sei sie nicht glaubwürdig gewesen³⁰¹. Um so mehr ist laut der Studie von entscheidender Bedeutung detaillierte, konkrete und aktuelle Informationen über die Herkunftsländer der asylsuchenden Personen einzuholen. Des Weiteren müssen dabei auch gerade die frauenspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden, so die kulturellen, politischen, rechtlichen und traditionellen Verhältnisse in

²⁹⁹ GATTIKER, S. 105.

³⁰⁰ SFH, S. 263.

³⁰¹ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 12.

einem Staat. Denn nur auf diese Weise können die jeweiligen EntscheiderInnen in einem Asylverfahren auch die möglichen Auswirkungen einer Verfolgung absehen. Dennoch fehlt laut vorliegender Studie immer noch ein entsprechendes Bewusstsein für die geschlechtsspezifische Analyse der Herkunftsländerinformationen. So wurde eine Frau mit unter als unglaubwürdig eingestuft, weil sie die Höhe des an ihrem Vater ausbezahlten Brautgeldes nicht kannte. Obschon sie aus einer stark patriarchalischen Gesellschaftsordnung stammte, in welcher es so gar möglich ist, dass eine Frau ein Leben lang den Namen ihres Ehemannes nicht kennt, weil sie ihn nie mit diesen anspricht. Hier aber auf Unglaubwürdigkeit zu schliessen, scheint nichts mit der tatsächlichen Lebensrealität zu tun zu haben³⁰².

1.2 Befragungssituation

In vielen Herkunftsländern ist das Alltagsleben der Frauen überwiegend auf den häuslichen Bereich und auf die Familie beschränkt, so dass sowohl der generelle Umgang mit Behörden als auch der Kontakt mit ausserhalb der Familie stehenden Männern für diese völlig lebensfremd sind. Mit einer derartigen Situation werden aber gerade viele Frauen bei der Anhörung konfrontiert³⁰³. Asylsuchende Frauen sind grundsätzlich wie jedermann dazu verpflichtet, ihre Asylgründe umfassend dazulegen, wobei auch sehr persönliche Angaben zu der Verfolgungssituation verlangt werden können³⁰⁴. In Anbetracht der frauenspezifischen Verfolgungsgründe müssen Frauen deshalb unter Umständen über Ereignisse berichten, welche bei ihnen Todesängste ausgelöst haben. Laut der bereits erwähnten Terre Des Femmes Studie zum Asylverfahren von Frauen sind daher gewisse Kriterien in der Befragungssituation von Frauen zu beachten. Wichtig sei zunächst eine grundsätzlich offene und vertrauensvolle Atmosphäre während der Befragung, in welcher sich die Gesuchstellerinnen ernst genommen und nicht wie auf einer Anklagebank fühlen. Ferner soll den Frauen, welche mit ihren Partnern einreisen, versichert werden, dass diese über ihre Aussagen nicht in Kenntnis gesetzt werden, wofür auch tatsächlich Gewähr zu leisten ist³⁰⁵. Denn gerade Frauen, welche Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, fällt es oftmals schwer über die erlebten Erfahrungen zu sprechen. Zumal diese Frauen meist aus Gesellschaften stammen, in denen Sexualität ein Tabuthema darstellt und die sozialen Folgen einer Vergewaltigung verheerend sind³⁰⁶. Die UNHCR-Richtlinien zur sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene stellen dabei genaue Verhaltensanweisungen für die Befragungssituation von derartigen Opfern auf. Demnach sind unter anderem nur sachdienliche Fragen zu stellen, keine Wertungen abzugeben und mehrere Befragungen, in denen das Opfer immer wieder seine Erlebnisse dardun muss, zu vermeiden. Zudem sollten die Befragungen

³⁰² TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 15.

³⁰³ Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 114, 115.

³⁰⁴ BFM, Stellung der Frau in der Asylpolitik, S. 13.

³⁰⁵ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 13.

³⁰⁶ Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 115.

grundsätzlich durch gleichgeschlechtliches Personal erfolgen³⁰⁷. Auch gemäss Art. 6 AsylV 1 ist bei konkreten Hinweisen für eine geschlechtsspezifische Verfolgung, eine asylsuchende Person durch eine geschlechtsidentische Person zu befragen. Dies kann nicht nur bei der Befragung von geschlechtsspezifischer Verfolgung von Vorteil sein, sondern allgemein bei der Befragung von Frauen, welche den Umgang mit fremden Männern nicht gewohnt sind. Leider wird laut der genannten Studie diesem Umstand nicht genug Rechnung getragen, denn von den 32 untersuchten Asylanträgen wurden allein sieben mangels entsprechender Befragung durch ein gleichgeschlechtliches Team zur Neuurteilung an das BFM zurückgewiesen. In 15 weiteren Fällen waren Männer anwesend und lediglich in vier Fällen fand eine Befragung iSv Art. 6 AsylV 1 statt³⁰⁸. Schliesslich weist die Studie auch auf die Problematik von Dolmetschern in derartigen Befragungssituationen hin. Aufgrund der Tatsache, dass diese meist aus dem selben Kulturkreis wie die Gesuchstellerinnen stammen, kann es den asylsuchenden Frauen schwer fallen, sich gegenüber diesen zu öffnen. Denn die Frauen unterstellen den Dolmetschern zwangsläufig die gleichen heimatlichen Wertvorstellungen und schämen sich so gewisse Themen anzusprechen. Dies wohlgerneht umso mehr, wenn es sich um männliche Dolmetscher handelt, weshalb auch solche Konstellationen grundsätzlich zu vermeiden sind. Im Ergebnis kommt es laut der Studie auf eine richtige Befragungstechnik und auf grundlegende Länderkenntnisse an³⁰⁹. Auch das ehemalige Bundesamt für Migration erkennt hier die Wichtigkeit einer zielgerichteten und verständnisvollen Befragung an und setzt auf die Schulung der BefragtenInnen in entsprechenden Ausbildungsseminaren durch geeignetes Fachpersonal³¹⁰.

1.3 Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Wie bereits oben dargestellt, muss die Flüchtlingseigenschaft von der asylsuchenden Person nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Dabei müssen Tatsachen genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sein. Die Vorbringen dürfen sich weder in wesentlichen Punkten widersprechen noch der inneren Logik entbehren und auch nicht mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Widerspruch stehen. Das Bundesverwaltungsgericht ging im Urteil einer Beschwerdeführerin aus Somalia von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen aus, da diese widersprüchlich und realitätsfremd ausgestaltet seien. So hielt es das Gericht beispielsweise für wenig logisch, dass die Beschwerdeführerin behauptete, sie sei von ihrem Ehemann stets in Ketten gefangen gehalten worden, am Tag ihrer Flucht hätte jedoch der Ehemann nicht nur vergessen sie anzuketten, sondern ferner sämtliches Wachpersonal von etwa 25 Personen abgezogen und schliesslich auch noch vergessen, die

³⁰⁷ UNHCR Richtlinien Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge, S. 40.

³⁰⁸ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 14.

³⁰⁹ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 13.

³¹⁰ BFM, Stellung der Frau in der Asylpolitik, S. 13.

Haustüre abzuschliessen. Weiterhin konnte die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft darlegen, wie es ihr in der Nacht der Flucht ohne Ortskenntnisse und ohne Hilfe gelang, wieder zu ihrem alten Haus zu finden. Auch seien ihre Aussagen über eine sechstägige Gefangenschaft und Vergewaltigung äusserst unsubstantiiert und stereotyp ausgefallen³¹¹. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete deshalb die Ablehnung des Asylgesuchs durch die Vorinstanz als rechters. Damit stellt der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung erlittener oder drohender Verfolgung grundsätzlich die grösste Hürde in einem Asylverfahren dar. Insbesondere Frauen sind oftmals Verfolgungsformen ausgesetzt, welche sich nicht direkt beweisen lassen können. So sind beispielsweise sexuelle Misshandlungen schwierig nachzuweisen, weil sie häufig keine äusserlich erkennbaren Spuren hinterlassen. Auch inoffizielle Verfolgungen wie etwa Hausdurchsuchungen, Polizeikontrollen oder Suchaktionen nach politisch aktiven Familienangehörigen sind eines Nachweises kaum zugänglich³¹². Zudem können sich viele Gesuchstellerinnen an bestimmte Ereignisse nicht mehr detailliert erinnern. So kann das Erinnerungsvermögen aus medizinischen oder psychischen Gründen, mithin wegen Krankheit, Erschöpfung, Unterernährung sowie infolge eines Traumas, Stress oder auch aus Angst beeinträchtigt sein³¹³. Auch laut der genannten TDF-Studie können Erinnerungen von unterschiedlichsten Faktoren beeinflusst werden. In vielen Kulturen sei es z.B. für eine Frau gar nicht wichtig, wann sie geheiratet oder ein Kind geboren habe, sondern wichtig sei allein der Umstand, dass sie verheiratet ist oder ein Kind hat. Wenn sich nun eine Frau an bestimmte Daten nicht mehr erinnern kann oder sie möglicherweise infolge kultureller Eigenheiten gar nicht kennt, erscheint es sehr fragwürdig, bereits nur aus diesen Gründen heraus auf ihre Unglaubwürdigkeit zu plädieren. Grundsätzlich sollte man dabei nicht von hiesigen Verhältnissen ausgehen, so dass es sich durchaus nach unserem Verständnis um erinnerungswürdige Informationen handeln kann, welche jedoch in anderen Kulturen nicht diesen gleichen Rang einnehmen. Gerade deshalb sollte man auch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht auf ein bestimmtes geschlechts- und kulturstereotypisches Verhalten abstellen. So wird häufig den Frauen nicht geglaubt, weil ihr Verhalten einfach gewissen Erwartungen nicht entspricht. Beispielsweise wird den Opfern sexueller Übergriffe, welche sich an die Polizei wenden, vorgeworfen, dass ihr Verhalten nicht zu erwarten sei, denn im betreffenden Staat würde die Polizei ohnehin nichts gegen solche Übergriffe unternehmen. Geht jedoch eine Frau nicht zur Polizei, so wird ihr vorgeworfen, sie habe gar nicht versucht, den Schutz ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Argumentation kann mithin zu keinem gerechten Urteil führen³¹⁴. Weitere Gründe dafür, dass Frauen ihre Asylgründe nicht

³¹¹ BVGE, D-2367/2014, Erw. 5.2.

³¹² HAUSAMMANN, S. 37.

³¹³ HAUSAMMANN, S. 36, 37.

³¹⁴ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 18, 19.

vollständig und schlüssig darlegen, sind die bereits erwähnte allgemeine Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden und das Misstrauen gegenüber Fremden³¹⁵. Deshalb ist es auch durchaus möglich, dass Gesuchstellerinnen erst in einem fortgeschrittenem Stadium des Asylverfahrens, nach dem ein gewisses Grundvertrauen aufgebaut ist, eine erlittene Misshandlung darlegen. Dies führt nicht zwingend dazu, dass die Vorbringen als unglaubhaft abgewiesen werden, wenn nicht aus anderen Gründen schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen³¹⁶. So anerkennt auch die Praxis, dass es durchaus plausible Gründe geben kann, zentrale Verfolgungsgründe nachzuschieben. Plausibel sind Gründe insbesondere dann, wenn das anfängliche Verschweigen auf eine Traumatisierung zurückzuführen ist³¹⁷. Auch die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG wird nicht dadurch verletzt, dass Personen mit persönlich belastenden und traumatischen Verfolgungserlebnissen diese erst später offenbaren³¹⁸. Damit aber den Frauen grundsätzlich das Vorbringen von Asylgründen vereinfacht wird, kommt es entscheidend darauf an, dass SachbearbeiterInnen in Befragungstechniken entsprechend geschult sind und eine gewisse Sensibilität und Wachsamkeit für diese besondere Problematik entwickeln³¹⁹.

1.4 Eigenständiges Asylgesuch

Grundsätzlich gilt gemäss Art. 5 AsylV 1, dass bei Asylgesuchen von Eheleuten, jede urteilsfähige Person Anspruch auf Prüfung der eigenen Asylgründe hat. Folglich haben auch verheiratete Frauen die Möglichkeit ein eigenständiges Asylgesuch zu stellen. Sie sind also nicht gebunden an das Schicksal eines gemeinsamen Asylantrags mit dem Ehemann, sondern können vielmehr ihre eigenen Verfolgungsgründe darlegen, die für sich allein bereits asylrelevant sein könnten, bei einem gemeinsamen Antrag aber möglicherweise gar nicht zur Aussprache gelangen. Denn oftmals ziehen sich Frauen bei der Schilderung der eigenen Fluchtgründe zugunsten ihres Ehemannes oder womöglich auch infolge seines Drucks zurück³²⁰. Laut der TDF-Studie soll den verheirateten Frauen bereits bei der Einreise die Möglichkeit eines eigenständigen Asylantrags mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen erörtert werden, zumal viele Gesuchstellerinnen von dieser Option gar keine Kenntnis haben. Als anschauliches Beispiel wird der Fall einer Frau geschildert, welche im Asylantrag ihres Ehemannes eingebunden war und dieser durch das BFM abgelehnt wurde. Während der Befragung der Frau seien aber viele Hinweise auf eine sexualisierte Verfolgung durch Soldaten erkennbar gewesen, welchen das BFM jedoch nicht nachgegangen war. Aufgrund dessen verwies das Bundesverwaltungsgericht

³¹⁵ HAUSAMMANN, S. 36, 37.

³¹⁶ HAUSAMMANN, S. 38.

³¹⁷ EMARK 2004 Nr. 1, Erw. 5b dd); GATTIKER, S. 106.

³¹⁸ BFM, Stellung der Frau in der Asylpolitik, S. 15.

³¹⁹ HAUSAMMANN, S. 39.

³²⁰ GATTIKER, S. 105.

den Fall zur Neubeurteilung an das BFM zurück³²¹.

1.5 Wegweisung und Wegweisungsvollzug

Wenn ein Asylgesuch abgelehnt wird oder ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a AsylG ergeht, erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung und ordnet zugleich ihren Vollzug an. Nach Art. 83 AuG muss aber der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar sein, anderenfalls ergeht eine vorläufige Aufnahme. Eine Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 2 AuG unmöglich, wenn sie faktisch nicht durchgeführt werden kann, weil beispielsweise Reisepapiere fehlen. Nicht zulässig ist dagegen eine Wegweisung gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG, welche gegen das Non-Refoulement-Gebot der Flüchtlingskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention verstösst. Und schliesslich nach Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung unzumutbar, wenn sie eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person darstellt³²². Zu prüfen ist, welche Gesichtspunkte hier im Zusammenhang mit Frauen und ihren Fluchtgründen zu berücksichtigen sind. Bei der Unzulässigkeit einer Wegweisung kommt es also darauf an, ob bei der Rückschiebung einer Frau in ihr Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche Behandlung oder Folter drohen. Denn in diesem Fall würde das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot gemäss Art. 3 EMRK greifen. Dabei schützt Art. 3 EMRK auch vor Auslieferungen, welche mit der Gefahr verbunden sind von Seiten Privater misshandelt zu werden. Dies hat der EGMR auch in ständiger Rechtsprechung ausgedehnt und bestätigt³²³. So hat auch die Asylrekurskommission in einem entsprechenden Entscheid den Schutzbereich von Art. 3 EMRK auf Gewalt von Seiten Privater ausgedehnt. Im konkreten Fall handelte es sich um eine aus Somalia stammende Beschwerdeführerin, welche unter anderem geltend machte, dass ihren drei minderjährigen Töchtern im Heimatland eine Genitalverstümmelung durch Familienangehörige drohte, wobei die älteste Tochter bereits Opfer einer solchen geworden war. Aufgrund von Art. 3 EMRK erachtet hier die ARK den Vollzug der Wegweisung als unzulässig³²⁴. Ferner kann auch drohende häusliche Gewalt im Zusammenhang mit der Unzulässigkeit der Rückschiebung von Frauen eine Bedeutung erlangen, wenn sie die für Art. 3 EMRK erforderliche Intensität erreicht. Grundsätzlich ist dabei nach allgemeinen Kriterien festzustellen, ob eine häusliche Gewalt im konkreten Fall die erforderliche Intensität erreicht. Demnach kommt es also allein auf die Art und die Schwere einer unmenschlichen Behandlung an und auf den jeweiligen Kontext, in welchem die häusliche Gewalt erfolgt. Nach der Rechtsprechung des EGMR wurde beispielsweise die Intensität von häuslicher Gewalt bei gravierender Vernachlässigung der Kinder durch die Mutter als auch bei

³²¹ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 17.

³²² Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 121.

³²³ Gutachten von Prof. Markus Schefer, S. 11.

³²⁴ EMARK 2004 Nr. 14, Erw. 5b.

jeglichen sexuellen Handlungen gegen den Willen der Opfer bejaht³²⁵. In Bezug auf die Unzumutbarkeit einer Wegweisung müssen hingegen bei Frauen weitere nicht abschliessende Gesichtspunkte berücksichtigt werden³²⁶. Von grundlegender Bedeutung sind die Zukunftsperspektiven und dabei die Möglichkeiten einer Frau sich bei einer Rückkehr ins Herkunftsland, eine neue menschenwürdige Existenz aufbauen zu können. Gerade bei alleinstehenden Frauen, welche beispielsweise infolge der Verletzung einer sittlichen Pflicht nicht auf ein entsprechendes Beziehungsnetz zurückgreifen können, ist besonders Rücksicht zu nehmen³²⁷. Dazu gehört folgerichtig auch die Abklärung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten, denn gerade in traditionell geprägten Gesellschaftsordnungen kann der Zugang zu einer Arbeit geschweige denn zum Erlernen eines Berufes für Frauen durchaus erschwert sein. Ferner müssen bei der Wegweisung in Gewalt- und Krisengebiete die politische Lage und ihre Auswirkungen auf die rückkehrenden Frauen sowie auf deren Kinder beachtet werden³²⁸. So entschied das Bundesverwaltungsgericht im Fall einer Beschwerdeführerin eritreischer Herkunft, dass zwar keine Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht werden konnte, aber dass die daraufhin erfolgte Wegweisung unzumutbar war. Entscheidend wurde hierbei das Kindeswohl der Tochter der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Zum Urteilszeitpunkt konnte nicht sichergestellt werden, ob die Beschwerdeführerin über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihr und ihrer kleinen Tochter die nötigen Voraussetzungen für ein zumutbares Leben bieten könnten³²⁹. Aus diesem Grund hob das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Verfügung in Bezug auf den Wegweisungsvollzug auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an das Bundesamt für Migration zurück. Abgesehen von diesen Faktoren, die zu einer Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit der Rückschiebung führen können und deshalb mit grösster Sorgfalt zu behandeln sind, ergeben sich im Zusammenhang mit der Wegweisung von Frauen folgende weitere Problemstellungen. So tritt das SEM nach Art. 31a AsylG grundsätzlich nicht auf Asylgesuche ein, wenn die Möglichkeit einer Wegweisung in einen sicheren Drittstaat besteht, ein bestimmter Drittstaat nach dem Dublinabkommen für das Verfahren zuständig ist oder ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend gemacht werden. Entscheidend hierbei ist nach Art. 6a Abs. 2 lit. b AsylG, ob der Bundesrat einen Staat als sicher iSv Art. 5 Abs. 1 AsylG einstuft. Das Problem, welches sich hier für Frauen stellt, ist die Tatsache, dass diese in den überwiegenden Fällen vor privater Verfolgung fliehen. Gerade diese hat aber oft nichts mit der allgemeinen Sicherheitslage in einem Land zu tun. Folglich kann ein Drittstaat durchaus als sicher im Sinne des Gesetzes gelten, aber aus Sicht einer betroffenen

³²⁵ Gutachten von Prof. Markus Schefer, S. 14.

³²⁶ Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 121.

³²⁷ HAUSAMMANN, S. 41.

³²⁸ Handbuch Frauenflüchtlinge in der Schweiz, S. 121.

³²⁹ BVGE, E-1494/2013, Erw. 8.3.3.

Frau nicht den erforderlichen Schutz gewähren. Laut der TDF-Studie kann dies auch mit der Infrastruktur eines Landes zusammenhängen. Als Beispiel wird Italien angeführt, welches durch die massiven Flüchtlingsströme völlig überlastet ist. Das beschränkte Angebot an Asylunterkünften führt hier dazu, dass viele Asylsuchende auf der Strasse landen und so ein menschenunwürdiges Dasein leben müssen. Um so mehr darf eine Rückschiebung oder ein Nichteintretensentscheid nicht allein davon abhängen, dass der betroffene Staat als sicher eingestuft ist³³⁰. So hat der EGMR die Rückschiebung einer achtköpfigen afghanischen Familie nach Italien durch die Schweiz als eine Verletzung von Art. 3 EMRK beurteilt. Denn der Vollzug einer Rückschiebung kann nur möglich sein, wenn der Drittstaat eine Garantie für eine menschenwürdige und kindgerechte Beherbergung geben kann. In casu war die Schweiz also verpflichtet gewesen, vor der Rückschiebung eine derartige Zusicherung von den italienischen Behörden einzuholen³³¹. Ferner besteht in Bezug auf die Zuständigkeitsregelung nach dem Dublinabkommen gemäss Art. 16 und Art. 17 Dublin-III-Verordnung grundsätzlich die Möglichkeit für jeden Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, so beispielsweise aufgrund von Schwangerschaft oder schwerer Krankheit, auf ein Asylgesuch einzutreten oder auch um die Aufnahme eines Antragstellers bei einem anderen Mitgliedstaat zu ersuchen.

2. Fazit

Zum Asylverfahren von Frauen muss zusammenfassend gesagt werden, dass durch die Möglichkeit eines eigenständigen Asylgesuchs die Stellung von Frauen grundsätzlich verbessert worden ist. Bei Asylgesuchen von Ehepaaren werden die Vorbringen beider Ehegatten mit der gleichen Sorgfalt geprüft, wobei das Zurückstellen eigener Interessen zumindest erschwert wird. Gleichwohl führt das verspätete Einbringen von Asylgründen nicht zwingend zur Unglaubwürdigkeit einer Gesuchstellerin, sondern muss in Anbetracht der Gesamtumstände bewertet werden. Auch dies erscheint im Hinblick auf die frauenspezifischen Gesichtspunkte als äusserst begrüssenswert. Problematisch ist allerdings der Umstand, dass in der Praxis eine gleichgeschlechtliche Befragung erst stattfindet, wenn Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Demnach können aber die Erstbefragungen in den Empfangs- und Verfahrenszentren nicht durch ein gleichgeschlechtliches Befragungspersonal erfolgen. In Anbetracht der gesteigerten Wichtigkeit des Verfahrens in den EVZ, könnte dies nun dazu führen, dass in den EVZ bereits ein materieller Entscheid lediglich aufgrund eines summarischen Verfahrens ergeht. Deshalb sollte man versuchen, dass für "frauengerechte" Verhältnisse bereits von Anfang an gesorgt wird³³². Ferner wurde bereits oben die Problematik der Dublin-III-Verordnung im Zusammenhang mit der Nichtwahrung der Grundrechte in einigen Mitgliedstaaten erläutert, welche folglich die Rückführung an diese unmöglich macht. Schliesslich ist noch die Abschaffung

³³⁰ TDF, Frauen im Asylverfahren, S. 16.

³³¹ EGMR, Tarakhel gegen Schweiz.

³³² SFH, S. 266.

der Botschaftsverfahrens und dessen Auswirkungen im Hinblick auf frauenspezifische Verfolgung zu nennen. Gerade Frauen verfügen häufig nicht über die finanziellen Möglichkeiten und die erforderliche Mobilität, um ins Ausland fliehen zu können. Gelingt ihnen unter Umständen doch eine Flucht, ist diese mit zahlreichen Gefahren und zum Teil auch mit Menschenrechtsverletzungen, wie Vergewaltigungen und Zwangsprostitution verbunden. Das Botschaftsverfahren war deshalb insbesondere für Frauen eine Möglichkeit auf legalem und sicherem Weg Asyl zu erhalten³³³. Der Bundesrat hat allerdings am 26. Februar 2014 einen Gesetzesentwurf verabschiedet, in welchem die Abschaffung des Botschaftsverfahrens bis zum 28. September 2019 verlängert werden soll³³⁴.

VI. Stellung nationaler und internationaler Hilfsorganisationen zu den frauenspezifischen Fluchtgründen

1. Terre Des Femmes

Die Terre Des Femmes Schweiz wurde im November 2003 gegründet und setzt sich seither für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Als feministische Menschenrechtsorganisation, widmet sie sich besonders der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, indem sie soziale sowie politische Arbeit leistet³³⁵. In diesem Zusammenhang engagiert sich die Organisation unter anderem auch für die Frauenflüchtlinge. Hierbei befasst sie sich mit den frauenspezifischen Fluchtgründen und der Gesetzeslage für die Aufnahme von Frauenflüchtlingen in der Schweiz. Sie plädiert für ein faires Asylverfahren unter Berücksichtigung aller entscheidenden Faktoren, die zur Flucht der betroffenen Frauen beitragen und setzt sich aktiv bei EntscheidungsträgerInnen im Asylwesen dafür ein. Ausserdem führt sie Studien durch, welche die Lage von asylsuchenden Frauen in der Schweiz untersuchen, verfasst Gutachten und Stellungnahmen zu migrationspolitischen Themen und bietet zudem Informationsveranstaltungen und Referate für die breite Öffentlichkeit an³³⁶. Einige dieser Studien und Stellungnahmen wurden auch in der Arbeit erwähnt.

2. UNO-Flüchtlingshilfe

Die UNO-Flüchtlingshilfe fördert seit 1980 die Achtung und Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der UN-Menschenrechtscharta. Ferner ist sie der deutsche Spendenpartner von UNHCR, dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen. Sie setzt sich für den Schutz von Flüchtlingen und ihre Rechte ein, indem sie finanzielle Unterstützung für Massnahmen, Bildungs- und Hilfsprogramme, Beratung und Unterstützung der Betroffenen leistet³³⁷. Zudem weist die Organisation auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen hin, die besonders aufgrund ihres Geschlechts verfolgt und bedroht werden. Mit

³³³ TDF, Stellungnahme zur geplanten Abschaffung des Botschaftsverfahrens.

³³⁴ BBL 2014 2103.

³³⁵ TDF, Über uns.

³³⁶ TDF, Dossier Frauenflüchtlinge.

³³⁷ UNO-Flüchtlingshilfe, Über uns.

Spendenaktionen leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Förderungsmassnahmen für Flüchtlinge im Allgemeinen und im Besonderen für Flüchtlingsfrauen, die mindestens 50% aller Flüchtlinge ausmachen. Sie zielt auf die Versorgung, den Schutz und die Reduzierung von Gefahrenquellen ab, auf welche Frauen während einer Flucht aus ihrem Heimatstaat stossen³³⁸.

3. Schweizerische Flüchtlingshilfe

Sodann setzt sich die Schweizerische Flüchtlingshilfe für die innerstaatliche Einhaltung der GFK ein, indem sie auf ein faires Verfahren achtet und auf den chancengleichen Zugang von anerkannten Flüchtlingen zum beruflichem und gesellschaftlichem Leben in der Schweiz. Durch Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise Sensibilisierungskampagnen oder auch Stellungnahmen zur Asylpraxis und zu aktuellen Vorlagen im Asyl- und Ausländergesetz engagiert sie sich für eine gerechte und humane Asylpolitik. Die wichtigsten Partner der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind das UNO-Flüchtlingshochkommissariat und das Staatssekretariat für Migration³³⁹. Ferner bietet die SFH unter anderem eine kostenlose Rechtsberatung an und sorgt für entsprechende Fortbildungen sowohl von Juristinnen und Juristen als auch vom Rechtsberatungspersonal. Sehr wichtig, insbesondere auch in Bezug auf Frauen, sind die von SFH erstellten Länderanalysen³⁴⁰. Denn wie bereits oben dargestellt, sind unabhängige Informationen über die Situation in den entsprechenden Herkunftsländern von grosser Bedeutung, um das Vorhandensein einer tatsächlichen Verfolgung sowie ihre jeweiligen Auswirkungen richtig einschätzen zu können. Als Beispiel sei hier die Länderanalyse "Äthiopien: Gewalt gegen Frauen" zu nennen, welche äusserst anschaulich die Lebenswirklichkeit äthiopischer Frauen und die an ihnen tagtäglich verübte geschlechtsspezifische Gewalt erläutert³⁴¹.

4. Amnesty International

Die weltweite Menschenrechtsbewegung Amnesty International, die von über 7 Millionen Menschen unterstützt wird, setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Sie agiert dabei ganz unabhängig von Regierungen, politischen Parteien, Ideologien, Religionen und Wirtschaftsinteressen. Durch den Einsatz der Organisation kam es bereits zu grossen Erfolgen im Kampf gegen die Verletzung der Menschenrechte, z.B. durch das Übereinkommen der internationalen Konvention gegen die Folter im Jahr 1987, die Errichtung des internationalen Strafgerichtshofs im Jahr 2002 sowie des UNO-Menschenrechtsrats im Jahr 2006. Weltweit tragen ihre Beiträge und Kampagnen zu einer verbesserten Einhaltung der Menschenrechte sowohl auf gesetzlicher wie auch auf sozialer Ebene bei. Sie unterstützen Krisenregionen und fördern Organisationen vor Ort³⁴². Die Schweizer Sektion von Amnesty International zählt knapp 48'000 Mitglieder, die sich für den Verein engagieren und weitere 80.000 SpenderInnen, welche

³³⁸ UNO-Flüchtlingshilfe, Frauenflüchtlinge.

³³⁹ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Über uns.

³⁴⁰ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tätigkeitsfelder.

³⁴¹ SFH Länderanalyse Äthiopien: Gewalt gegen Frauen.

³⁴² Amnesty International, Über uns.

mit ihrem Beitrag die Arbeit von Amnesty International Schweiz finanzieren³⁴³. Sie setzt sich neben der Wahrung und Einhaltung von Menschenrechten unter anderem auch für das Asylrecht und den Schutz von Frauenflüchtlingen ein. Amnesty International Schweiz tritt für die besondere Beachtung von frauenspezifischen Fluchtgründen ein und fordert die Befolgung des Non-Refoulement-Prinzips, das wie bereits dargestellt, die unfreiwillige Ausweisung eines Flüchtlings verbietet, welcher in seinem Heimatstaat bedroht oder verfolgt wird³⁴⁴.

VII. Schlussfolgerungen

Frauenspezifische Verfolgung ist ein weltweites und alltägliches Phänomen, weshalb Frauen immer wieder zu einer Flucht bewegt werden. Es gibt zahlreiche Verfolgungsformen und -motive, welche an das weibliche Geschlecht anknüpfen können. Eine Rechtfertigung über Religion, Sitte, Brauch oder Tradition lässt sich keineswegs konstruieren, denn es handelt sich hierbei um Menschenrechtsverletzungen. Zunächst ist erforderlich, dass man überhaupt ein Bewusstsein für diese Art der frauenspezifischen Verfolgung entwickelt, welche einen anderen Weg geht als eine Verfolgung, die auch Männer treffen kann. Die frauenspezifische Verfolgung resultiert aus der Verteilung bestimmter sozialer Rollenbilder und hängt folglich mit einem entsprechendem Weltbild zusammen. Um so schwieriger und komplexer stellt sich der Umgang mit diesen dar. Denn auf diese Weise können durchaus auch massive Menschenrechtsverletzungen als Ausdruck von Religion oder Tradition praktiziert werden, ohne dass diese in jeglicher Hinsicht hinterfragt werden. So gehen laut einer Länderanalyse der SFH über Äthiopien und der dort herrschenden Gewalt gegen Frauen, 81% der äthiopischen Frauen selbst davon aus, dass ihren Ehemännern in bestimmten Situationen grundsätzlich das Recht zusteht, sie zu schlagen. Nun stellt es sich nahezu als unmöglich, in all diesen patriarchalischen Gesellschaftsordnungen einen gänzlichen Wechsel hinsichtlich der Lebensanschauungen zu vollziehen. Vielmehr ist entscheidend, dass man sich diese Art der spezifischen Frauenverfolgung und ihre Ausprägungen vergegenwärtigt, um eine flüchtlingsrechtlich richtige Beurteilung in den entsprechenden Fällen zu gewährleisten. So anerkennt das Schweizerische Asylgesetz seit seiner Totalrevision 1998, dass den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist. Die entscheidende Wende kam aber erst mit dem Grundsatzurteil der ARK von 2006, in welchem die schweizerische Rechtsprechung für die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr die Staatlichkeit einer Verfolgungsmassnahme voraussetzt. Denn insbesondere die frauenspezifischen Fluchtgründe basieren auf eine private Verfolgung, dessen Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt von der Schweiz sehr restriktiv behandelt wurde. Schliesslich hat die ARK in einem weiteren Urteil desselben Jahres auch die frauenspezifische Verfolgung selbst als Asylgrund anerkannt. In diesem Sinne sollte rein von der Gesetzeslage und der Rechtsprechung her, die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe keine Schwierigkeiten mehr darstellen. Anders stellen sich die praktischen Probleme im Asylverfahren von Frauen dar, welches durchaus einiger

³⁴³ Amnesty International, Zahlen und Fakten zur Schweizer Sektion.

³⁴⁴ Amnesty international, Flüchtlingsrecht.

Verbesserungen bedarf. Zwar enthält das vom ehemaligen Bundesamt für Migration 2008 veröffentlichte Handbuch Asyl und Rückkehr entsprechende Richtlinien für das Asylverfahren von Frauen, doch sind noch einige wichtige Faktoren zu realisieren. Zunächst muss der besonderen Situation von traumatisierten Frauen, welche schreckliche Erfahrungen erlebt haben, bereits in der Erstbefragung Rechnung getragen werden. Indem beispielsweise bereits hier ein gleichgeschlechtliches Befragungspersonal, welches auch entsprechend psychologisch geschult ist, zur Verfügung gestellt wird und nicht erst bei Hinweisen auf eine frauenspezifische Verfolgung. Ferner muss eine gründliche Länderanalyse erstellt werden, um die Lebenswirklichkeit der betroffenen Frauen tatsächlich einschätzen zu können. Denn nur so kann auch eine vermeintliche Verfolgung und deren Ausmass festgestellt werden. Es darf keineswegs bei der Beurteilung des Sachverhaltes von hiesigen Umständen ausgegangen werden, denn die Lebensrealität der Herkunftsländer ist oftmals eine grundlegend andere. Weiter müssen bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit immer die Gesamtumstände berücksichtigt werden. Das Nachschieben von Fluchtgründen kann dabei durchaus nachvollziehbar sein. Wie die TDF-Studie gezeigt hat, werden viele dieser Faktoren im Asylverfahren von Frauen nicht hinreichend in Erwägung gezogen. Auch muss im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung beachtet werden, dass die Schweiz zwar aufgrund dieser grundsätzlich Personen in ein Dublin-Staat zurückschicken kann, jedoch nur wenn dieser Staat menschenrechtliche Mindeststandards gewährleisten kann. Schliesslich müssen auch bei einer Wegweisung abgesehen vom Non-Refoulement-Prinzip, gewisse frauenspezifische Aspekte berücksichtigt werden. So ist unter Einbezug sämtlicher wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Gesichtspunkte zu überprüfen, inwieweit für eine Frau bei der Rückführung in ihr Herkunftsland ein menschenwürdiges Leben überhaupt möglich ist. Gerade in patriarchalen Gesellschaftsordnungen können sich hierbei durchaus Hindernisse ergeben. Dagegen lässt sich aber gleichwohl anführen, dass womöglich gerade dieser Schutzmechanismus Frauen bei einer Wegweisung bevorteilt. Denn aus einer rein menschlichen Sicht könnte man unter Umständen von der Wegweisung einer alleinstehenden Frau in eine patriarchalische Gesellschaftsordnung eher absehen als bei der Wegweisung eines Mannes, der gleichwohl beispielsweise nicht mehr über das erforderliche soziale Netzwerk verfügt oder dessen berufliche Chancen gen Null sind. Ein sehr komplexes Thema, will man doch gerade mit der Anerkennung der frauenspezifischen Fluchtgründe vor allem auch eine rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann erlangen. Denn auf diese Weise könnten am Ende Frauen durch eine andere Form des Patriarchalismus als in ihren Herkunftsländern herrscht, einem gewissen Schutzmechanismus unterstellt werden. So ist darauf zu achten, dass in einem entsprechenden Verfahren im Sinne der Gleichbehandlung von Frau und Mann auch auf diese Aspekte hinreichend Rücksicht genommen wird. Schlussfolgernd liegen die Hürden der Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe im Verfahren und nicht in der Gesetzeslage. Denn letztere ist von der Rechtsprechung bereits so ausgelegt worden, dass die frauenspezifische Verfolgung einen Asylgrund iSd Gesetzes bilden kann. Gleichwohl ist auch hinsichtlich des

Verfahrens anzumerken, dass dieses bereits etwaige Verbesserungen erfahren hat, so beispielsweise die Möglichkeit für Ehefrauen ein eigenständiges Asylgesuch zu stellen oder das Nachschieben von Asylgründen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände. So sind wir zwar noch nicht dort, wo wir sein wollen, aber wir sind auf gutem Weg dahin.

VIII. Selbstständigkeitserklärung

Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benutzten Hilfsmittel sowie die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich habe §27 der MLawO gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.

Deran Bamarni